

Bundesgesetzblatt ¹⁶¹

Teil II

G 1998

2011

Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 2011

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 2011	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Juni 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (Vertragsgesetz ECAA-Übereinkommen – ECAAÜbkG) GESTA: XJ001	162
12.11.2010	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	196
8.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	198
8.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	205
11. 1. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	211
13. 1. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	213
20. 1. 2011	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen der Republik Kroatien	213

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 10. Februar 2011 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2010, gesondert übersandt.

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 9. Juni 2006
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der
Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro,
dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der
Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo
zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums
(Vertragsgesetz ECAA-Übereinkommen – ECAAÜbkG)

Vom 15. Februar 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 9. Juni 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo*) zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen von Anhang I dieses Übereinkommens nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a dieses Übereinkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen dieses Übereinkommens im Rahmen von Artikel 32 des Übereinkommens im Hinblick auf die Erweiterung des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

*) Kosovo hat am 17. Februar 2008 seine Unabhängigkeit erklärt. Die Republik Kosovo ist seitdem von bisher 65 Staaten, darunter 22 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unter ihnen der Bundesrepublik Deutschland, anerkannt worden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Februar 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Übereinkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien,
der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island,
der Republik Kroatien, der Republik Montenegro,
dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien
und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo¹⁾
zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums

Das Königreich Belgien,
 die Tschechische Republik,
 das Königreich Dänemark,
 die Bundesrepublik Deutschland,
 die Republik Estland,
 die Hellenische Republik,
 das Königreich Spanien,
 die Französische Republik,
 Irland,
 die Italienische Republik,
 die Republik Zypern,
 die Republik Lettland,
 die Republik Litauen,
 das Großherzogtum Luxemburg,
 die Republik Ungarn,
 die Republik Malta,
 das Königreich der Niederlande,
 die Republik Österreich,
 die Republik Polen,
 die Portugiesische Republik,
 die Republik Slowenien,
 die Slowakische Republik,
 die Republik Finnland,
 das Königreich Schweden,
 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
 im Folgenden „die EG-Mitgliedstaaten“ genannt, und
 die Europäische Gemeinschaft, im Folgenden „die Gemein-
 schaft“ oder „die Europäische Gemeinschaft“ genannt,
 sowie
 die Republik Albanien,
 Bosnien und Herzegowina,
 die Republik Bulgarien,
 die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,
 die Republik Island,
 die Republik Kroatien,
 die Republik Montenegro,

das Königreich Norwegen,
 Rumänien,
 die Republik Serbien und
 die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo,
 sämtliche im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt –

in Anbetracht der engen Verflechtungen in der internationalen Zivilluftfahrt und von dem Wunsche geleitet, einen gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum auf der Grundlage eines gegenseitigen Marktzugangs zu den Luftverkehrsmärkten der Vertragsparteien und auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit, unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und Beachtung derselben Regeln – auch in den Bereichen Flug- und Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement, Harmonisierung der Sozialvorschriften und Umweltschutz – zu schaffen,

in der Erwägung, dass die Regeln für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum auf einer multilateralen Grundlage innerhalb des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums gelten müssen und es daher notwendig ist, besondere Regeln in dieser Hinsicht festzulegen,

in der gemeinsamen Überzeugung, dass diesen Regeln für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum – unbeschadet der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Regeln – die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, die in Anhang I aufgeführt sind, zugrunde gelegt werden sollten,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Vertragsparteien berechtigt sind, die Vorteile des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums einschließlich des Marktzugangs zu nutzen, sofern sie die Regeln für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum uneingeschränkt einhalten,

in dem Bewusstsein, dass die Einhaltung der Regeln für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum, einschließlich des umfassenden Marktzugangs, nicht in einem Zug, sondern nur schrittweise erreicht werden kann, wobei der Übergang durch besondere befristete Regelungen erleichtert werden muss,

unter Hinweis darauf, dass die Regeln für den Marktzugang von Luftfahrtunternehmen vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Übergangsregelungen Begrenzungen bezüglich der Flugfrequenzen, der Kapazität, der Strecken und des Flugzeugtyps oder ähnliche Begrenzungen im Rahmen zweiseitiger Luftverkehrsabkommen oder zweiseitiger Vereinbarungen ausschließen sollten und dass Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet werden sollten, als Voraussetzung für den Marktzugang kommerzielle Vereinbarungen zu schließen oder ähnliche Absprachen zu treffen,

¹⁾ Gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1244 vom 10. Juni 1999.

unter Hinweis darauf, dass die Luftfahrtunternehmen in Bezug auf den Zugang zu Luftverkehrsinfrastrukturen gleich behandelt werden sollten, insbesondere in Fällen, in denen diese Infrastrukturen begrenzt sind,

in dem Bewusstsein, dass in den Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und bestimmten anderen Vertragsparteien grundsätzlich festgelegt ist, dass die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr in einem gesonderten Abkommen geregelt werden sollten, um eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien dieser Abkommen zu gewährleisten, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht,

in dem Bewusstsein, dass jeder assoziierten Partei daran gelegen ist, ihre Rechtsvorschriften für den Luftverkehr und damit zusammenhängende Angelegenheiten mit denen der Europäischen Gemeinschaft in Einklang zu bringen, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen der Rechtsetzung innerhalb der Gemeinschaft,

in Anerkennung der Bedeutung, die der technischen Unterstützung in dieser Hinsicht zukommt,

in Anerkennung der Tatsache, dass für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Norwegen und Island andererseits weiterhin das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum maßgeblich sein muss,

in dem Wunsch, spätere Erweiterungen des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Parteien im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten, die die zweiseitigen Luftverkehrsabkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den assoziierten Parteien mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Einklang bringen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

(1) Ziel dieses Übereinkommens ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums. Grundlagen des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums sind der freie Marktzugang, die Niederlassungsfreiheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen und gemeinsame Regeln, auch in den Bereichen Flug- und Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement, Sozialvorschriften und Umweltschutz. Zu diesem Zweck werden in diesem Übereinkommen die Regeln festgelegt, die zwischen den Vertragsparteien unter den nachstehenden Bedingungen gelten. Diese Regeln schließen die Bestimmungen ein, die in den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten festgelegt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten in dem Umfang, in dem sie den Luftverkehr oder damit zusammenhängende, in Anhang I aufgeführte Angelegenheiten betreffen.

(3) Dieses Übereinkommen umfasst Artikel, in denen allgemein festgelegt ist, wie der gemeinsame europäische Luftverkehrsraum funktioniert (im Folgenden als „Hauptübereinkommen“ bezeichnet), Anhänge, wobei Anhang I die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft enthält, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Hauptübereinkommens gelten, sowie Protokolle, von denen mindestens eines für jede

assoziierte Partei die für sie geltenden Übergangsregelungen festlegt.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen“ das Hauptübereinkommen, seine Anhänge, die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte sowie seine Protokolle;
- b) „assoziierte Partei“ die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Republik Montenegro, Rumänien, die Republik Serbien oder jeden anderen Staat oder jede andere Einheit, der oder die diesem Übereinkommen gemäß Artikel 32 beigetreten ist;
- c) „weitere assoziierte Partei“ oder „UNMIK“ die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo gemäß der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999;
- d) „Vertragspartei“ im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die EG-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Bedeutung dieses Begriffs ist im Einzelfall abzuleiten aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und aus den jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem EG-Vertrag ergeben;
- e) „Partner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums“ eine assoziierte Partei, Norwegen oder Island;
- f) „EG-Vertrag“ den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
- g) „EWR-Abkommen“ das am 2. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Protokolle und Anhänge, dem die Europäische Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen als Vertragsparteien angehören;
- h) „Assoziierungsabkommen“ jedes Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der betreffenden assoziierten Partei andererseits;
- i) „Luftfahrtunternehmen des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums“ ein Luftfahrtunternehmen, das über eine Betriebsgenehmigung gemäß diesem Übereinkommen entsprechend den Bestimmungen der in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsakte verfügt;
- j) „zuständige Zivilluftfahrtbehörde“ eine staatliche Stelle oder Einrichtung, die rechtliche Befugnisse zur Bewertung der Konformität von Erzeugnissen oder Dienstleistungen oder Genehmigungen sowie zur Zertifizierung und Kontrolle ihrer Nutzung oder ihres Verkaufs im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausübt und Zwangsmaßnahmen ergreifen kann, um sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet vermarktete Erzeugnisse oder Dienstleistungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen;
- k) „ICAO-Abkommen“ das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und dessen Änderungen und Anhänge;
- l) „SESAR“ die technische Umsetzung des einheitlichen europäischen Luftraums, die eine koordinierte und synchronisierte Erforschung, Entwicklung und Indienststellung der neuen Generationen von Flugverkehrsmanagementsystemen vorsieht;
- m) „ATM-Generalplan“ (Air Traffic Management Master Plan) den Ausgangspunkt des SESAR,

n) „EG-Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Die Ausdrücke „Staat“, „innerstaatlich“, „national“, „Staatsangehörige“ oder „Hoheitsgebiet“ werden ungeachtet des völkerrechtlichen Status einer jeden Vertragspartei verwendet.

Artikel 3

Die anwendbaren Bestimmungen der nach Anhang II angepassten Rechtsakte, auf die in Anhang I oder in Entscheidungen des Gemischten Ausschusses Bezug genommen wird oder die dort aufgeführt sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und sind Teil ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung oder werden wie folgt in ihre innerstaatliche Rechtsordnung übernommen:

- a) Ein Rechtsakt, der einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft entspricht, ist als solcher zu einem Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Vertragsparteien zu machen.
- b) Ein Rechtsakt, der einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft entspricht, lässt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und Methode der Umsetzung.

Artikel 4

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Erfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und enthalten sich aller Maßnahmen, die die Erreichung der mit diesem Übereinkommen verfolgten Ziele gefährden könnten.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens unberührt.

Nichtdiskriminierung

Artikel 6

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Niederlassungsrecht

Artikel 7

Im Anwendungsbereich und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens gelten für die Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines Partners des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums im Hoheitsgebiet dieser Staaten oder Einheiten unbeschadet der in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsakte keine Beschränkungen. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten und zur Gründung und Leitung von Unternehmungen, insbesondere von Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen, unter den Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des Staats, in dem die Niederlassung erfolgt, nach dessen innerstaatlichem Recht gelten. Gleiches gilt für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines Partners des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder Einheiten niedergelassen sind.

Artikel 8

(1) Im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens und unbeschadet der in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsakte sind Gesellschaften oder sonstige Unternehmen,

die nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats oder eines Partners des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums gegründet wurden und ihren Hauptgeschäftssitz innerhalb des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums haben, natürlichen Personen, die Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten oder Partnern des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums sind, gleichgestellt.

(2) „Gesellschaften oder sonstige Unternehmen“ sind Gesellschaften oder sonstige Unternehmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, einschließlich der Genossenschaften, und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 gelten nicht für Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei – auch nur gelegentlich – mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 und aufgrund dieser Bestimmungen getroffene Maßnahmen gelten unbeschadet der Anwendbarkeit der von Vertragsparteien auf dem Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung oder von Bestimmungen, die eine besondere Behandlung ausländischer Staatsangehöriger aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit vorsehen.

Artikel 10

(1) Unbeschadet günstigerer Bestimmungen in geltenden Übereinkünften schaffen die Vertragsparteien im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung hinsichtlich der Verbringung von Ausrüstungen, Verbrauchsgütern, Ersatzteilen und anderen Gegenständen ab, insoweit diese für in Luftfahrtunternehmen des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums zur weiteren Erbringung von Luftverkehrsdiensten unter den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen erforderlich sind.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 hindert die Vertragsparteien nicht daran, eine solche Verbringung zu verbieten oder zu beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zum Schutz des geistigen, industriellen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt ist. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Flugsicherheit

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge, die bei einer Vertragspartei registriert sind, die gemäß dem ICAO-Abkommen festgelegten internationalen Sicherheitsnormen erfüllen, wenn sie auf Flughäfen einer anderen Vertragspartei landen, und dass sie Vorfeldinspektionen an Bord und außen am Luftfahrzeug durch die befugten Vertreter dieser anderen Vertragspartei unterzogen werden, um sowohl die Gültigkeit der Luftfahrzeugdokumente und der Dokumente der Besatzung als auch den augenscheinlichen Zustand des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung zu prüfen.

(2) Eine Vertragspartei kann jederzeit Konsultationen über Sicherheitsnormen beantragen, die von einer anderen Vertragspartei in anderen Bereichen als denen, die von den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten abgedeckt sind, aufrechterhalten werden.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schränke es die Befugnisse einer zuständigen Zivilluftfahrtbehörde ein, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie in Bezug auf ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung feststellt, dass möglicherweise

- i) die Mindestnormen, die gemäß dem Übereinkommen festgelegt wurden, nicht erfüllt werden oder
- ii) aufgrund einer Inspektion nach Absatz 1 Anlass zu der ernsthaften Sorge besteht, dass ein Luftfahrzeug oder der Betrieb eines Luftfahrzeugs nicht die gemäß dem Übereinkommen festgelegten Mindestnormen erfüllt, oder
- iii) Anlass zu der ernsthaften Sorge besteht, dass die Mindestnormen, die gemäß dem Übereinkommen festgelegt wurden, unzureichend aufrechterhalten und angewandt werden.

(4) Ergreift eine zuständige Zivilluftfahrtbehörde Maßnahmen nach Absatz 3, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Zivilluftfahrtbehörde der anderen Vertragsparteien davon und begründet ihre Maßnahmen.

(5) Werden in Anwendung von Absatz 3 getroffene Maßnahmen nicht aufgehoben, obwohl die Grundlage für diese Maßnahmen entfallen ist, kann jede Vertragspartei die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss vorlegen.

(6) Jede Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die den Status der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde betrifft, ist von der betreffenden Vertragspartei den anderen Vertragsparteien mitzuteilen.

Luftsicherheit

Artikel 12

(1) Zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen gewährleisten die Vertragsparteien, dass die gemeinsamen Grundnormen und die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Luftsicherheit, die in Anhang I aufgeführt sind, im Einklang mit den in jenem Anhang genannten einschlägigen Bestimmungen auf allen Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet angewendet werden.

(2) Die Vertragsparteien leisten einander auf Anfrage jede erforderliche Hilfestellung, um die unerlaubte Inbesitznahme von Zivilluftfahrzeugen und andere unrechtmäßige Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie andere Bedrohungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt abzuwehren.

(3) Bei einem Vorkommnis oder dem drohenden Vorkommnis einer unerlaubten Inbesitznahme eines Zivilluftfahrzeugs oder anderer unrechtmäßiger Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen leisten die Vertragsparteien einander Hilfestellung durch die Erleichterung der Kommunikation und andere geeignete Maßnahmen zur schnellen und sicheren Beendigung des Vorkommnisses oder des drohenden Vorkommnisses.

(4) Eine assoziierte Partei kann einer Inspektion der Europäischen Kommission im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gemäß Anhang I unterzogen sowie aufgefordert werden, an Inspektionen der Europäischen Kommission bei anderen Vertragsparteien teilzunehmen.

Flugverkehrsmanagement

Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des Flugverkehrsmanagements im Hinblick auf die Ausweitung des einheitlichen europäischen Luftraums auf den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum zusammen, um die derzeitigen Sicherheitsstandards und die Gesamteffizienz der allgemeinen

Flugsicherungsstandards in Europa zu steigern, die Kapazität zu optimieren und Verspätungen zu minimieren.

(2) Im Hinblick auf die Erleichterung der Anwendung der Rechtsvorschriften für den einheitlichen europäischen Luftraum in ihrem Hoheitsgebiet

- ergreifen die assoziierten Parteien, soweit ihre jeweiligen Befugnisse dies zulassen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die notwendigen Maßnahmen, um die institutionellen Strukturen ihres Flugverkehrsmanagements dem einheitlichen europäischen Luftraum anzupassen, insbesondere durch die Benennung oder Errichtung einschlägiger innerstaatlicher Aufsichtsstellen, die zumindest funktionell von Flugsicherungsorganisationen unabhängig sind;
- werden die assoziierten Parteien von der Europäischen Gemeinschaft an allen operativen Initiativen in den Bereichen Flugnavigationsdienste, Luftraum und Interoperabilität, die sich aus dem einheitlichen europäischen Luftraum ergeben, beteiligt, wobei insbesondere die einschlägigen Bemühungen der Vertragsparteien zur Einrichtung funktioneller Luftraumblöcke frühzeitig einbezogen werden.

(3) Die Europäische Gemeinschaft trägt dafür Sorge, dass die assoziierten Parteien an der Entwicklung eines ATM-Generalplans im Rahmen des Programms SESAR der Kommission uneingeschränkt beteiligt werden.

Wettbewerb

Artikel 14

(1) Im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens gelten die Bestimmungen des Anhangs III. Sind in anderen Übereinkünften zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien, beispielsweise in Assoziierungsabkommen Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen enthalten, so gelten diese Regeln zwischen den betreffenden Vertragsparteien.

(2) Artikel 15, 16 und 17 gelten nicht hinsichtlich der Bestimmungen in Anhang III.

Durchsetzung

Artikel 15

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gewährleistet jede Vertragspartei, dass die sich aus diesem Übereinkommen, insbesondere den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten, ergebenden Rechte vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden können.

(2) In Fällen, die sich auf nach diesem Übereinkommen zu genehmigende tatsächliche oder potenzielle Flugdienste auswirken können, verfügen die Organe der Europäischen Gemeinschaft über die Befugnisse, die ihnen nach den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in Anhang I Bezug genommen wird oder die dort aufgeführt sind, ausdrücklich übertragen sind.

(3) In allen Fragen der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf dieses Übereinkommen, insbesondere die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte stützen, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, zuständig.

Auslegung

Artikel 16

(1) Soweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens und die Bestimmungen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte im Wesentlichen mit den entsprechenden Regeln des EG-Vertrags und den gemäß dem EG-Vertrag erlassenen Rechtsvorschriften übereinstimmen, sind die Bestimmungen hinsichtlich ihrer Umsetzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den vor Unterzeichnung dieses Übereinkommens erlassenen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs und der

Europäischen Kommission auszulegen. Die nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens erlassenen Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen werden den anderen Vertragsparteien übermittelt. Auf Verlangen einer Vertragspartei stellt der Gemischte Ausschuss fest, welche Auswirkungen solche später erlassenen Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens haben. Geltende Auslegungen werden den Partnern des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens übermittelt. Entscheidungen des Gemischten Ausschusses nach diesem Verfahren müssen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechen.

(2) Ergibt sich in einer Rechtssache vor einem Gericht eines Partners des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums eine Frage der Auslegung dieses Übereinkommens, der Bestimmungen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte oder der in deren Anwendung erlassener Rechtsvorschriften, die im Wesentlichen mit den entsprechenden Regeln des EG-Vertrags und mit gemäß dem EG-Vertrag erlassenen Rechtsvorschriften übereinstimmen, legt das Gericht diese Frage dem Gerichtshof gemäß Protokoll IV zur Entscheidung vor, falls es dies für den Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Ein Partner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums kann gemäß Anhang IV im Wege einer Entscheidung festlegen, in welchem Umfang und auf welche Weise seine Gerichte diese Bestimmung anwenden. Eine solche Entscheidung ist der Verwahrstelle und dem Gerichtshof mitzuteilen. Die Verwahrstelle setzt die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis.

(3) Kann ein Gericht einer Vertragspartei, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, die Frage nicht gemäß Absatz 2 dem Gerichtshof vorlegen, so übermittelt die betreffende Vertragspartei das Urteil dieses Gerichts dem Gemischten Ausschuss, der tätig wird, um die einheitliche Auslegung des Übereinkommens zu wahren. Kann der Gemischte Ausschuss innerhalb von zwei Monaten, nachdem er mit Unterschieden zwischen der Rechtsprechung des Gerichtshofs und einem Urteil eines Gerichts einer solchen Vertragspartei befasst wurde, die einheitliche Auslegung dieses Übereinkommens nicht wahren, so kann das Verfahren nach Artikel 20 angewendet werden.

Neue Rechtsvorschriften

Artikel 17

(1) Nach diesem Übereinkommen bleibt es jeder Vertragspartei unbenommen, vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Artikels sowie des Artikels 18 Absatz 4 im Luftfahrtbereich oder einem damit zusammenhängenden, in Anhang I aufgeführten Bereich einseitig neue Rechtsvorschriften zu erlassen oder ihre geltenden Rechtsvorschriften zu ändern. Die assoziierten Parteien erlassen keine derartigen Rechtsvorschriften, sofern diese nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.

(2) Erlässt eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften oder ändert sie ihre Rechtsvorschriften, setzt sie die anderen Vertragsparteien davon innerhalb eines Monats nach Annahme der Rechtsvorschriften über den Gemischten Ausschuss in Kenntnis. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der Gemischte Ausschuss danach innerhalb von zwei Monaten einen Meinungsaustausch über die Auswirkungen solcher neuen oder geänderten Rechtsvorschriften auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens durch.

(3) Der Gemischte Ausschuss

- a) trifft entweder eine Entscheidung zur Änderung von Anhang I, um darin gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die betreffenden neuen oder geänderten Rechtsvorschriften aufzunehmen, oder
- b) trifft eine Entscheidung, dass die betreffenden neuen oder geänderten Rechtsvorschriften als mit diesem Übereinkommen vereinbar anzusehen sind, oder

c) beschließt eine andere Maßnahme zum Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Übereinkommens.

(4) Bezüglich Rechtsvorschriften, die zwischen der Unterzeichnung dieses Übereinkommens und seinem Inkrafttreten verabschiedet wurden und von denen die anderen Vertragsparteien in Kenntnis gesetzt wurden, gilt der Zeitpunkt, zu dem der Gemischte Ausschuss mit der Angelegenheit befasst wurde, als der Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingegangen sind. Entscheidungen des Gemischten Ausschusses sind frühestens sechzig Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu treffen.

Gemischter Ausschuss

Artikel 18

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung dieses Übereinkommens zuständig ist und – unbeschadet des Artikels 15 Absätze 2 und 3 sowie der Artikel 21 und 22 – seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet. Dazu macht er in den im Übereinkommen vorgesehenen Fällen Vorschläge und trifft Entscheidungen. Die Vertragsparteien verschaffen den Entscheidungen des Gemischten Ausschusses gemäß ihren eigenen Regeln Wirkung.

(2) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(3) Der Gemischte Ausschuss entscheidet einstimmig. Der Gemischte Ausschuss kann jedoch beschließen, ein Verfahren für Mehrheitsentscheidungen in bestimmten Fragen festzulegen.

(4) Die Vertragsparteien tauschen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Übereinkommens Informationen unter anderem über alle neuen Rechtsvorschriften oder getroffenen Entscheidungen, die für dieses Übereinkommen von Bedeutung sind, aus und führen auf Verlangen einer Vertragspartei Konsultationen innerhalb des Gemischten Ausschusses durch, einschließlich zu Sozialfragen.

(5) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Ein Partner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten üben den Vorsitz im Gemischten Ausschuss gemäß den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Regeln im Wechsel aus.

(7) Der Vorsitzende des Gemischten Ausschusses beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Ausschusses ein, um das allgemeine Funktionieren des Übereinkommens zu prüfen, sowie auf Verlangen einer Vertragspartei, wann immer besondere Umstände dies erfordern. Der Gemischte Ausschuss verfolgt ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Dazu übermittelt die Europäische Gemeinschaft den Partnern des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums alle Urteile des Gerichtshofs, die für die Durchführung dieses Übereinkommens von Belang sind. Der Gemischte Ausschuss wird innerhalb von drei Monaten tätig, damit die einheitliche Auslegung dieses Übereinkommens gewahrt bleibt.

(8) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 19

(1) Die Entscheidungen des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend. Enthält eine vom Gemischten Ausschuss getroffene Entscheidung die an eine Vertragspartei gerichtete Aufforderung, Maßnahmen zu ergreifen, ergreift die betreffende Partei die erforderlichen Maßnahmen und setzt den Gemischten Ausschuss davon in Kenntnis.

(2) Die Entscheidungen des Gemischten Ausschusses werden in den Amtsblättern der Europäischen Union und der Part-

ner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums veröffentlicht. Bei jeder Entscheidung ist das Datum ihrer Umsetzung durch die Vertragsparteien zusammen mit anderen Informationen, die für die Wirtschaftsbeteiligten voraussichtlich von Belang sind, anzugeben.

Streitbeilegung

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft – gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten – oder ein Partner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums kann eine streitige Angelegenheit, die die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens betrifft, dem Gemischten Ausschuss vorlegen, sofern nicht besondere Verfahren in diesem Übereinkommen festgelegt sind.

(2) Wurde der Gemischte Ausschuss nach Absatz 1 mit einer streitigen Angelegenheit befasst, werden unverzüglich Konsultationen zwischen den Streitparteien durchgeführt. In Fällen, in denen die Europäische Gemeinschaft nicht Streitpartei ist, kann ein Vertreter der Gemeinschaft von einer der Streitparteien zu den Konsultationen hinzugezogen werden. Die Streitparteien können einen Lösungsvorschlag ausarbeiten, der unverzüglich dem Gemischten Ausschuss vorgelegt wird. Entscheidungen des Gemischten Ausschusses nach diesem Verfahren müssen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechen.

(3) Hat der Gemischte Ausschuss vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Angelegenheit vorgelegt wurde, keine Entscheidung zur Streitbeilegung getroffen, können die Streitparteien den Gerichtshof anrufen, dessen Entscheidung abschließend und verbindlich ist. Die Modalitäten, nach denen eine solche Anrufung des Gerichtshofs erfolgen kann, sind in Anhang IV festgelegt.

(4) Trifft der Gemischte Ausschuss in einer Angelegenheit, mit der er befasst wurde, nicht innerhalb von vier Monaten nach seiner Befassung eine Entscheidung, können die Vertragsparteien für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten geeignete Schutzmaßnahmen nach Artikel 21 und 22 treffen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann jede Vertragspartei das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Vertragsparteien treffen keine Schutzmaßnahmen in Angelegenheiten, die dem Gerichtshof gemäß diesem Übereinkommen vorgelegt wurden, außer in den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Fällen oder gemäß den Verfahren, die in den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten vorgesehen sind.

Schutzmaßnahmen

Artikel 21

Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3 und der in den Protokollen zu diesem Übereinkommen genannten Flug- und Luftsicherheitsbewertungen sind Schutzmaßnahmen in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorzugsweise sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Übereinkommens so wenig wie möglich stören.

Artikel 22

(1) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen in Erwägung zieht, teilt diese Absicht den anderen Vertragsparteien über den Gemischten Ausschuss mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Gemischten Ausschuss auf, um eine allseits annehmbare Lösung zu finden.

(3) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3 darf die betreffende Vertragspartei erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Absatz 1 Schutzmaßnahmen ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen.

(4) Die betreffende Vertragspartei teilt diese Maßnahmen unverzüglich dem Gemischten Ausschuss mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

Weitergabe von Informationen

Artikel 23

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Vertragsparteien sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die im Rahmen dieses Übereinkommens tätig werden, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Drittländer und Internationale Organisationen

Artikel 24

(1) Auf Verlangen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander rechtzeitig gemäß den Verfahren der Artikel 25 und 26 im Rahmen des Gemischten Ausschusses

- a) zu Angelegenheiten des Luftverkehrs, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und
- b) zu den verschiedenen Aspekten möglicher Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Drittländern im Bereich des Luftverkehrs sowie zum Funktionieren wesentlicher Elemente zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte auf diesem Gebiet.

(2) Die Konsultationen gemäß Absatz 1 werden innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen oder in dringenden Fällen so bald wie möglich durchgeführt.

Artikel 25

(1) Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a ist,

- a) gemeinsam zu ermitteln, ob die Angelegenheiten Probleme von gemeinsamem Interesse aufwerfen, und
- b) je nach Art der Probleme
 - gemeinsam in Betracht zu ziehen, ob das Vorgehen der Vertragsparteien in den betreffenden internationalen Organisationen koordiniert werden sollte, oder
 - gemeinsam ein anderes geeignetes Vorgehen in Betracht zu ziehen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen so bald wie möglich die Informationen aus, die für die Ziele des Absatzes 1 von Belang sind.

Artikel 26

Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b ist es, relevante Angelegenheiten zu prüfen und geeignete Vorgehensweisen zu erwägen.

Übergangsregelungen

Artikel 27

(1) In den Protokollen I bis IX sind die Übergangsregelungen und entsprechende Fristen festgelegt, die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der betreffenden assoziierten Partei andererseits gelten. Im Verhältnis zwischen Norwegen oder Island und einer assoziierten Partei gelten dieselben Bedingungen wie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dieser assoziierten Partei andererseits.

(2) Während der Übergangsfristen nach Absatz 1 werden die einschlägigen Regelungen für den Luftverkehr zwischen zwei assoziierten Parteien anhand des restriktiveren der beiden diese Parteien betreffenden Protokolle bestimmt.

(3) Der schrittweise Übergang jeder assoziierten Partei zur vollständigen Anwendung der Regeln für den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum ist Bewertungen unterworfen. Die Bewertungen werden von der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der betreffenden assoziierten Partei durchgeführt. Ist eine assoziierte Partei der Auffassung, dass die Bedingungen für die Beendigung einer Übergangsfrist gemäß dem entsprechenden Protokoll erfüllt sind, unterrichtet sie die Europäische Gemeinschaft, dass eine Bewertung vorgenommen werden sollte.

(4) Stellt die Europäische Gemeinschaft fest, dass die Bedingungen erfüllt sind, setzt sie den Gemischten Ausschuss davon in Kenntnis und entscheidet anschließend, dass die assoziierte Partei für die nachfolgende Übergangsfrist beziehungsweise für die vollständige Einbeziehung in den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum qualifiziert ist.

(5) Stellt die Europäische Gemeinschaft fest, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, unterrichtet sie den Gemischten Ausschuss davon. Die Gemeinschaft empfiehlt der betreffenden assoziierten Partei bestimmte Verbesserungen und legt eine zumutbare Frist für die Umsetzung dieser Verbesserungen fest. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist werden eine zweite und bei Bedarf weitere Bewertungen vorgenommen, um festzustellen, ob die empfohlenen Verbesserungen tatsächlich zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Verhältnis zu Luftverkehrsabkommen und anderen zweiseitigen Luftverkehrsvereinbarungen

Artikel 28

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gehen den einschlägigen Bestimmungen der Luftverkehrsabkommen und/oder anderen zweiseitigen Luftverkehrsvereinbarungen vor, die zwischen den assoziierten Parteien einerseits und der Europäischen Gemeinschaft, einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island andererseits sowie zwischen assoziierten Parteien gelten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen der Abkommen oder anderen zweiseitigen Vereinbarungen, die zwischen einer assoziierten Partei und der Europäischen Gemeinschaft, einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island oder zwischen zwei assoziierten Parteien gelten, bezüglich Eigentumsverhältnissen, Verkehrsrechten, Kapazität, Flugfrequenzen, Luftfahrzeugtyp oder -wechsel, Code-Sharing und Preisbildung während der in Artikel 27 genannten Übergangsfristen zwischen den Parteien dieser Abkommen oder anderen zweiseitigen Vereinbarungen, falls diese Abkommen oder Vereinbarungen hinsichtlich der Freiheit für die betreffenden Luftfahrtunternehmen flexibler sind als die Bestimmungen des bezüglich der betreffenden assoziierten Partei anwendbaren Protokolls.

(3) Eine Streitigkeit zwischen einer assoziierten Partei und einer anderen Vertragspartei hinsichtlich der Frage, ob die Bestimmungen des Protokolls bezüglich der betreffenden assoziierten Partei oder die Abkommen und/oder anderen zweiseitigen Vereinbarungen im Hinblick auf die vollständige Anwendung des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums flexibler sind, ist im Rahmen des Streitbelegungsverfahrens von Artikel 20 beizulegen. Streitigkeiten darüber, wie das Verhältnis zwischen nicht miteinander zu vereinbarenden Protokollen zu ermitteln ist, sind in gleicher Weise beizulegen.

Inkrafttreten, Überprüfung, Beendigung und sonstige Bestimmungen

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen wird von den Unterzeichnern nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (Verwahrer) hinterlegt, das die übrigen Unterzeichner sowie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation in Kenntnis setzt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und mindestens einer assoziierten Partei folgt. Für jeden Unterzeichner, der dieses Übereinkommen zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde durch diesen Unterzeichner folgt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und mindestens eine assoziierte Partei entscheiden, dieses Übereinkommen in Einklang mit der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig untereinander anzuwenden, indem sie den Verwahrer hiervon in Kenntnis setzen, der seinerseits die anderen Vertragsparteien davon benachrichtigt.

Artikel 30

Überprüfung

Dieses Übereinkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei und in jedem Fall fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft.

Artikel 31

Beendigung

(1) Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen durch Notifizierung an den Verwahrer kündigen, der die anderen Vertragsparteien sowie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation davon in Kenntnis setzt. Wird dieses Übereinkommen von der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten gekündigt, tritt es ein Jahr nach der Notifizierung außer Kraft. Wird dieses Übereinkommen von einer anderen Vertragspartei gekündigt, tritt es nur bezüglich dieser Vertragspartei ein Jahr nach der Notifizierung außer Kraft. Flugdienste, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Übereinkommens durchgeführt werden, dürfen bis zum Ende der Flugplanperiode der International Air Transport Association (IATA), in die der Zeitpunkt des Außerkrafttretens fällt, durchgeführt werden.

(2) Tritt eine assoziierte Partei der Europäischen Union bei, so gilt sie ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts automatisch nicht mehr als assoziierte Partei im Sinne dieses Übereinkommens, sondern als EG-Mitgliedstaat.

(3) Bezüglich einer assoziierten Partei tritt dieses Übereinkommen außer Kraft oder wird ausgesetzt, wenn das betreffende Assoziierungsabkommen außer Kraft tritt oder ausgesetzt wird.

Artikel 32

Erweiterung des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums

Die Europäische Gemeinschaft kann jeden Staat und jede Einheit, die bereit sind, ihre Rechtsvorschriften für den Luftverkehr und damit zusammenhängende Angelegenheiten mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Einklang zu bringen, und mit denen die Gemeinschaft einen Rahmen für die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit, etwa durch ein Assoziierungsabkommen, geschaffen hat oder zu schaffen im Begriff ist, ersu-

chen, sich dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum anzuschließen. Zu diesem Zweck ändern die Vertragsparteien das Übereinkommen in entsprechender Weise.

Artikel 33

Flughafen Gibraltar

(1) Die Anwendung dieses Übereinkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der streitigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet.

(2) Die Anwendung dieses Übereinkommens auf den Flughafen Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist.

Artikel 34

Sprachen

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in den Amtssprachen der Organe der Europäischen Union und der anderen Vertragsparteien als der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

(Übersetzung)

Republic of Macedonia
Ministry of Transport
and Communications

Luxembourg, 9 June 2006

Republik Mazedonien
Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur

Luxembourg, 9. Juni 2006

Dear Sirs,

Hereby I declare that the final text from 22 May 2006 of the Multilateral ECAA Agreement is acceptable for the Government of the Republic of Macedonia. With this letter, the Government of the Republic of Macedonia considers itself as signatory of the Multilateral Agreement between the Republic of Albania, Bosnia and Herzegovina, the Republic of Bulgaria, the Republic of Croatia, the European Community and its Member States, the Republic of Iceland, the Republic of Macedonia, the Kingdom of Norway, Serbia and Montenegro, Romania and United Nations Interim Administration Mission in Kosovo on the Establishment of a European Common Aviation Area.

However, I declare that the Republic of Macedonia does not accept the denomination used for my country in the above-mentioned Agreement, having in view that the constitutional name of my country is Republic of Macedonia.

Please accept, Sirs, the assurances of my highest consideration.

Xhemali Mehazi

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass der endgültige Wortlaut des Übereinkommens über einen gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum vom 22. Mai 2006 für die Regierung der Republik Mazedonien annehmbar ist. Kraft des vorliegenden Schreibens betrachtet sich die Regierung der Republik Mazedonien als Unterzeichnerin des Übereinkommens zwischen der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Island, der Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, Serbien und Montenegro, Rumänien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums.

Ich erkläre jedoch, dass die Republik Mazedonien angesichts der Tatsache, dass der verfassungsmäßige Name meines Landes „Republik Mazedonien“ lautet, die für mein Land im genannten Übereinkommen verwendete Bezeichnung nicht akzeptiert.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Xhemali Mehazi

(Übersetzung)

The council of the European Union
and the European Commission

Luxembourg, 9 June 2006

Rat der Europäischen Union
und Europäische Kommission

Luxembourg, 9. Juni 2006

Sir,

The European Community and its Member States take note of your letter of today's date and confirms that your letter and this reply shall together take the place of the signature of the Multilateral Agreement between the Republic of Albania, Bosnia and Herzegovina, the Republic of Bulgaria, the Republic of Croatia, the European Community and its Member States, the Republic of Iceland, the former Yugoslav Republic of Macedonia, the Kingdom of Norway, Serbia and Montenegro, Romania and the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo on the Establishment of a European Common Aviation Area (ECAA). However, this cannot be construed as acceptance or recognition by the European Community and its Member States, in whatever form or content of a denomination other than the „former Yugoslav Republic of Macedonia“.

Please accept, Sir, the assurance of our highest consideration.

On behalf of the European Community
and its Member States

Mr. Xhemali Mehazi,
Minister of Transport and Communications
of the former Yugoslav Republic of Macedonia

Herr Minister,

die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nehmen von Ihrem Schreiben vom heutigen Tag Kenntnis und bestätigen, dass Ihr Schreiben und das vorliegende Antwortschreiben gemeinsam der Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Island, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, Serbien und Montenegro, Rumänien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ECAA) gleichkommen. Dies kann jedoch nicht als formale oder inhaltliche Hinnahme oder Anerkennung einer anderslautenden Bezeichnung als „frühere jugoslawische Republik Mazedonien“ durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ausgelegt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
und ihrer Mitgliedstaaten

Herrn Xhemali Mehazi
Minister für Verkehr und Infrastruktur
der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Anhang I

Anwendbare Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Die „anwendbaren Bestimmungen“ der nachstehenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind gemäß dem Hauptübereinkommen und Anhang II über die horizontalen Anpassungen anzuwenden, sofern im vorliegenden Anhang oder in den Protokollen I bis IX nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls sind im Folgenden bestimmte Anpassungen für einzelne Rechtsakte aufgeführt.

A. Marktzugang und damit zusammenhängende Fragen

Nr. 2407/92

Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 18 und Anhang, ausgenommen die Bezugnahme in Artikel 13 Absatz 3 auf Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag

Nr. 2408/92

Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs

geändert oder angepasst durch

- Artikel 29 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,
- Entscheidung Nr. 7/94 des Gemischten EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 zur Änderung von Protokoll 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens,
- Artikel 20 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik sowie die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, im Folgenden als „Beitrittsakte von 2003“ bezeichnet.

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 15 und Anhänge I, II und III

Nr. 2409/92

Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10

Nr. 95/93

Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 894/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 1554/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12 und Artikel 14a Absatz 2

bezüglich der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 ist „Kommission“ durch den Ausdruck „Gemischter Ausschuss“ in der jeweils zutreffenden Beugungsform zu ersetzen.

Nr. 96/67

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 25 sowie Anhang

Bezüglich der Anwendung von Artikel 10 ist „Mitgliedstaaten“ durch den Ausdruck „EG-Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

Bezüglich der Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 ist „Kommission“ durch den Ausdruck „Gemischter Ausschuss“ in der jeweils zutreffenden Beugungsform zu ersetzen.

Nr. 785/2004

Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8 und Artikel 10 Absatz 2

B. Flugverkehrsmanagement

Nr. 549/2004

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 4, 6 und 9 bis 14

Nr. 550/2004

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19, Anhänge I und II

Nr. 551/2004

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11

Nr. 552/2004

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12, Anhänge I bis V

Nr. 2096/2005

Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 der Kommission vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 9, Anhänge I bis V

Nr. 2150/2005

Verordnung (EG) Nr. 2150/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 über gemeinsame Regeln für die flexible Luftraumnutzung

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 9 sowie Anhang

C. Flugsicherheit

Nr. 3922/91

Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluffahrt

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 2176/96 der Kommission vom 13. November 1996 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften in der Zivilluffahrt an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluffahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10, 12 bis 13, ausgenommen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Satz 2, Anhänge I bis III

Bezüglich der Anwendung von Artikel 12 ist „Mitgliedstaaten“ durch den Ausdruck „EG-Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

Nr. 94/56

Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluffahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12

Bezüglich der Anwendung von Artikel 9 und 12 ist „Kommission“ durch den Ausdruck „alle anderen Vertragsparteien des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums“ in der jeweils zutreffenden Beugungsform zu ersetzen.

Nr. 1592/2002

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluffahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002
- Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 57, Anhänge I und II

Nr. 2003/42

Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluffahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11, Anhänge I und II

Nr. 1702/2003

Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 381/2005 der Kommission vom 7. März 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 4 sowie Anhang.

Die in dieser Verordnung genannten Übergangsfristen werden vom Gemischten Ausschuss festgelegt.

Nr. 2042/2003

Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 6, Anhänge I bis IV

Nr. 104/2004

Verordnung (EG) Nr. 104/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 7 sowie Anhang

Nr. 488/2005

Verordnung (EG) Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte

Nr. 2111/2005

Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 13 sowie Anhang

D. Luftsicherheit

Nr. 2320/2002

Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluffahrt

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 849/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12 sowie Anhang

Nr. 622/2003

Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 68/2004 vom 15. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003
- Verordnung (EG) Nr. 781/2005 vom 24. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003

- Verordnung (EG) Nr. 857/2005 vom 6. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 5 sowie Anhang
Nr. 1217/2003

Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11, Anhänge I und II

Nr. 1486/2003

Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission im Bereich der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 16

Nr. 1138/2004

Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche auf Flughäfen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8

E. Umweltschutz

Nr. 89/629

Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8

Nr. 92/14

Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

geändert durch

- Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG
- Richtlinie 1999/28/EG der Kommission vom 21. April 1999 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG
- Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission vom 21. Mai 2001 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 95/14/EWG

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11 sowie Anhang

Nr. 2002/30

Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft,

geändert oder angepasst durch die Beitrittsakte von 2003

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 15, Anhänge I und II

Nr. 2002/49

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 16, Anhänge I bis VI

F. Soziale Aspekte

Nr. 1989/391

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 16 und 18 bis 19

Nr. 2003/88

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19, 21 bis 24 und 26 bis 29

Nr. 2000/79

Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 5

G. Verbraucherschutz

Nr. 90/314

Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10

Nr. 92/59

Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19

Nr. 93/13

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10 sowie Anhang

Bezüglich der Anwendung von Artikel 10 ist „Kommission“ durch den Ausdruck „alle anderen Vertragsparteien des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums“ in der jeweils zutreffenden Beugungsform zu ersetzen.

Nr. 95/46

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 34

Nr. 2027/97

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8

Nr. 261/2004

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 17

H. Sonstige Rechtsvorschriften

Nr. 2299/1989

Verordnung (EWG) Nr. 2299/1989 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computer-gesteuerten Buchungssystemen

geändert durch

- Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89
- Verordnung (EG) Nr. 323/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 22 sowie Anhang

Nr. 91/670

Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8 sowie Anhang

Nr. 3925/91

Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 5

Nr. 437/2003

Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 1358/2003 der Kommission vom 31. Juli 2003 zur Durchführung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11, Anhänge I und II

Nr. 1358/2003

Verordnung (EG) Nr. 1358/2003 der Kommission vom 31. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 4, Anhänge I bis III

Nr. 2003/96

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

Anhang II

Horizontale Anpassungen und bestimmte Verfahrensregeln

Die Bestimmungen der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Rechtsakte gelten gemäß dem Übereinkommen und den Nummern 1 bis 4 dieses Anhangs, sofern in Anhang I nichts anderes bestimmt ist. Bestimmte für einzelne Rechtsvorschriften erforderliche Anpassungen sind in Anhang I aufgeführt.

Dieses Übereinkommen wird entsprechend den Verfahrensregeln der Nummern 5 und 6 dieses Anhangs angewendet.

1. Einleitender Teil der Rechtsvorschriften

Die Präambeln der angegebenen Rechtsakte werden für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht angepasst. Sie sind in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Auslegung und Durchführung der in den Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen im Rahmen dieses Übereinkommens erforderlich ist, von Belang.

2. Besondere Terminologie der Rechtsakte

Die folgenden Ausdrücke, die in den in Anhang I genannten Rechtsakten verwendet werden, sind wie folgt zu verstehen:

- a) der Ausdruck „Gemeinschaft“ als Bezugnahme auf den „gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum“,
- b) die Ausdrücke „Gemeinschaftsrecht“, „gemeinschaftliche Rechtsvorschriften“, „Gemeinschaftsinstrumente“ und „EG-Vertrag“ als Bezugnahmen auf das „Übereinkommen über den gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum“,
- c) der Ausdruck „Gemeinschaftsflughafen“ als Bezugnahme auf „im gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum gelegene Flughäfen“,
- d) der Ausdruck „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ oder „Amtsblatt der Europäischen Union“ als Bezugnahme auf die „Amtsblätter der Vertragsparteien“,
- e) der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ als Bezugnahme auf „Luftfahrtunternehmen des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums“.

3. Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten

Unbeschadet der Nummer 4 dieses Anhangs sind Bezugnahmen auf „Mitgliedstaat(en)“ in den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten so zu verstehen, dass sie außer den EG-Mitgliedstaaten auch die Partner des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums umfassen.

4. Bestimmungen zu Ausschüssen der europäischen Gemeinschaften und Konsultation assoziierter Parteien

Sachverständige der assoziierten Parteien werden von der Europäischen Kommission konsultiert und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme, wann immer die in Anhang I angegebenen Rechtsakte die Konsultation von Ausschüssen der Europäischen Gemeinschaft durch die Europäische Kommission und die Möglichkeit zur Stellungnahme vorsehen. Jede Konsultation umfasst eine Sitzung unter Vorsitz der Europäischen Kommission und findet im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf Einladung der Europäischen Kommission vor der Konsultation des einschlägigen Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft statt. Die Europäische Kommission übermittelt jeder assoziierten Partei alle nötigen Informationen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Einberufungsfrist erfordern. Die assoziierten Parteien werden aufgefordert, ihre Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission berücksichtigt die Stellungnahmen der assoziierten Parteien gebührend. Die obigen Bestimmungen gelten nicht für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften dieses Übereinkommens, die den besonderen Konsultationsverfahren nach Anhang III unterliegen.

5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Um die Ausübung der einschlägigen Befugnisse der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu erleichtern, tauschen die zuständigen Behörden auf Antrag untereinander alle Informationen aus, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

6. Sprachen

Die Vertragsparteien sind berechtigt, in den im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Verfahren unbeschadet des Anhangs IV jede Amtssprache der Organe der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei zu verwenden. Die Vertragsparteien sind sich jedoch bewusst, dass die Verwendung des Englischen diese Verfahren vereinfacht. Wird in einem amtlichen Dokument eine Sprache verwendet, die nicht eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union ist, wird gleichzeitig eine Übersetzung in eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union vorgelegt, wobei dem vorstehenden Satz Rechnung getragen wird. Beabsichtigt eine Vertragspartei, in einem mündlichen Verfahren eine Sprache zu verwenden, die nicht eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union ist, so gewährleistet die Vertragspartei die simultane Verdolmetschung in das Englische.

Anhang III

Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen gemäß Artikel 14

Artikel 1

Staatliche Monopole

Eine assoziierte Partei passt etwaige staatliche Monopole kommerzieller Art schrittweise so an, dass sichergestellt ist, dass spätestens bei Ablauf der zweiten Übergangsfrist, die im Protokoll zu diesem Übereinkommen, in dem die Übergangsmaßnahmen bezüglich der betreffenden assoziierten Partei festgelegt sind, genannt sind, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien hinsichtlich der Bedingungen erfolgt, unter denen Güter beschafft und vermarktet werden. Der Gemischte Ausschuss wird über die zur Erreichung dieses Ziels angenommenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 2

Angleichung der Rechtsvorschriften für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Angleichung der geltenden Rechtsvorschriften der assoziierten Parteien für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zukommt. Die assoziierten Parteien bemühen sich sicherzustellen, dass ihre geltenden und künftigen Rechtsvorschriften für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen schrittweise mit dem Besitzstand der Europäischen Gemeinschaft in Einklang gebracht werden.

(2) Diese Angleichung beginnt mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens und wird schrittweise bis zum Ablauf der zweiten Übergangsfrist, die im Protokoll zu diesem Übereinkommen, in dem Übergangsmaßnahmen bezüglich der betreffenden assoziierten Partei festgelegt sind, genannt sind, auf alle Teile der in diesem Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen ausgedehnt. Die assoziierte Partei legt im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission auch die Modalitäten für die Überwachung der Angleichung der Rechtsvorschriften und der zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen fest.

Artikel 3

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien zu beeinträchtigen, sind folgende Praktiken mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Übereinkommens unvereinbar:

- i) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugnisse den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Praktiken, die diesem Artikel zuwiderlaufen, werden nach den Kriterien bewertet, die sich aus den Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus den Artikeln 81,

82, 86 und 87 des EG-Vertrags und den von den Gemeinschaftsorganen hierzu erlassenen auslegenden Rechtsakten ergeben.

(3) Jede assoziierte Partei stellt sicher, dass einer unabhängig arbeitenden öffentlichen Stelle die Befugnisse übertragen werden, die für die uneingeschränkte Anwendung von Absatz 1 Ziffer i und ii auf private und öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt worden sind, erforderlich sind.

(4) Jede assoziierte Partei benennt oder errichtet eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die uneingeschränkte Anwendung von Absatz 1 Ziffer iii erforderlich sind. Diese Behörde muss unter anderem befugt sein, staatliche Beihilferegulungen und individuelle Beihilfen gemäß Absatz 2 zu genehmigen sowie die Rückforderung unzulässigerweise gewährter staatlicher Beihilfen anzuordnen.

(5) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen, indem sie u. a. den jeweils anderen Vertragsparteien einen regelmäßigen Jahresbericht oder einen gleichwertigen Bericht vorlegt, der in Methodik und Aufbau dem Beihilfebericht der Europäischen Gemeinschaft entspricht. Sie erteilen auf Verlangen einer anderen Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle öffentlicher Beihilfen.

(6) Jede assoziierte Partei erstellt ein umfassendes Verzeichnis der Beihilferegulungen, die vor Errichtung der in Absatz 4 genannten Behörde eingeführt wurden, und passt diese Beihilferegulungen an die in Absatz 2 genannten Kriterien an.

(7)

a) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, dass während der Fristen, die in dem Protokoll zu diesem Übereinkommen, in dem die Übergangsmaßnahmen hinsichtlich einer assoziierten Partei festgelegt sind, genannt sind, jede von dieser assoziierten Partei gewährte öffentliche Beihilfe unter Berücksichtigung der Tatsache bewertet wird, dass die betreffende assoziierte Partei als Gebiet betrachtet wird, das mit den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft, die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschrieben sind, gleichgestellt ist.

b) Bis zum Ende der ersten Frist, die in dem Protokoll zu diesem Übereinkommen, in dem die Übergangsmaßnahmen bezüglich einer assoziierten Partei festgelegt sind, genannt ist, legt diese Partei der Europäischen Kommission auf NUTS-II-Ebene harmonisierte Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt pro Kopf vor. Die in Absatz 4 genannte Behörde und die Europäische Kommission bewerten daraufhin gemeinsam die Förderungswürdigkeit der Regionen der betreffenden assoziierten Partei sowie die entsprechenden Beihilfemaximalkapazitäten und erstellen anhand der einschlägigen Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft eine Fördergebietskarte.

(8) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass bestimmte Praktiken mit Absatz 1 unvereinbar sind, so kann sie nach Konsultation im Gemischten Ausschuss oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen ergreifen.

(9) Die Vertragsparteien tauschen unter Beachtung der Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses untereinander Informationen aus.

Anhang IV

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

1. Allgemeine Grundsätze für die Anwendung von Artikel 16 des Übereinkommens

1. Es gelten, soweit dies angemessen ist, die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eingerichteten Verfahren. Nach erfolgter Vorabentscheidung wendet das Gericht der Vertragspartei die Auslegung an, die der Gerichtshof für Recht erkannt hat.
2. Die Vertragsparteien haben im Rahmen dieses Übereinkommens dieselben Rechte zur Abgabe von Stellungnahmen an den Gerichtshof wie die EG-Mitgliedstaaten.

2. Umfang und Modalitäten der Verfahren nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens

1. Erlässt eine Vertragspartei gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang und auf welche Weise der Gerichtshof angerufen werden kann, so ist in dieser Entscheidung festzulegen, dass entweder
 - a) jedes Gericht der Vertragspartei, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu einer Frage in der ihm vorgelegten Rechtssache betreffend die Geltung oder Auslegung eines der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Rechtsakte zu ersuchen hat, wenn das Gericht eine Entscheidung in der Frage für den Erlass seines Urteils für erforderlich hält, oder
 - b) jedes Gericht dieser Vertragspartei den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu einer Frage in der ihm vorgelegten Rechtssache betreffend die Geltung oder Auslegung eines der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Rechtsakte ersuchen kann, wenn das Gericht eine Entscheidung in der Frage für den Erlass seines Urteils für erforderlich hält.
2. Die Modalitäten der Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 beruhen auf den Grundsätzen, die in den Rechtsvorschriften für den Gerichtshof, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, sowie in dessen Rechtsprechung festgelegt sind. Falls die Vertragspartei eine Entscheidung zu den Modalitäten der Anwendung dieser Bestimmung erlässt, berücksichtigt sie auch die praktischen Leitlinien des Gerichtshofs in der Mitteilung zu Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte.

3. Vorlagen nach Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens

Der Gerichtshof behandelt Streitigkeiten, die ihm nach Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens vorgelegt werden, in derselben Weise wie Streitigkeiten, die ihm nach Artikel 239 EG-Vertrag vorgelegt werden.

4. Sprachenregelung bei Vorlagen an den Gerichtshof

Die Vertragsparteien dürfen in Verfahren vor dem Gerichtshof im Rahmen dieses Übereinkommens jede Amtssprache der Organe der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei benutzen. Amtliche Dokumente, die nicht in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union abgefasst sind, sind gleichzeitig in französischer Übersetzung vorzulegen. Beabsichtigt eine Vertragspartei, in einem mündlichen Verfahren eine Sprache zu verwenden, die nicht eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union ist, gewährleistet die Vertragspartei die simultane Verdolmetschung in das Französische.

Anhang V

Protokoll I

Übergangsvereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits

Artikel 1

Übergangsfristen

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Albanien, im Folgenden „Albanien“ genannt, erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von Albanien erfüllt wurden.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat Albanien

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) das ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben,
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I dieses Übereinkommens anzuwenden,
- iv) die Flugsicherungsorganisation und die nationale Regulierungsstelle zu trennen, eine nationale Aufsichtsstelle für die Flugsicherung einzurichten, die Neuordnung seines Luftraums in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden,
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren;
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III dieses Übereinkommens festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat Albanien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Albanien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben.
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von Albanien oder von albanischen Staatsangehörigen stehen oder tatsächlich von Albanien oder von albanischen Staatsangehörigen kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;

b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben.
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Albanien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient.
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Albanien bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung Albaniens und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Albanien oder von albanischen Staatsangehörigen stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4

Flugsicherheit

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird Albanien als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung Albaniens an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durch-

zuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5

Luftsicherheit

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde Albaniens zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Albanien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll II

Übergangsvereinbarungen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
und Bosnien und Herzegowina andererseits

Artikel 1**Übergangsfristen**

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von Bosnien und Herzegowina erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von Bosnien und Herzegowina erfüllt wurden.

Artikel 2**Bedingungen für den Übergang**

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat Bosnien und Herzegowina

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) das ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben;
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Richtlinie 96/67/EG (über die Bodenabfertigung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I anzuwenden,
- iv) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren,
- v) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat Bosnien und Herzegowina

- i) die Flugsicherungsorganisation und die nationale Regulierungsstelle zu trennen, eine nationale Aufsichtsstelle für die Flugsicherung einzurichten, die Neuordnung seines Luftraums in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden;
- ii) dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3**Übergangsregelungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Bosnien und Herzegowina und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben.

- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von Bosnien und Herzegowina oder von Staatsangehörigen Bosnien und Herzegowinas stehen oder tatsächlich von Bosnien und Herzegowina oder von Staatsangehörigen Bosnien und Herzegowinas kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;

b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben.
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Bosnien und Herzegowina und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient.
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Bosnien und Herzegowina bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung Bosnien und Herzegowinas und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Bosnien und Herzegowina oder von Staatsangehörigen Bosnien und Herzegowinas stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4**Flugsicherheit**

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird Bosnien und Herzegowina als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung Bosnien und Herzegowinas an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemein-

schaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5**Luftsicherheit**

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde Bosnien und Herzegowinas zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Bosnien und Herzegowina erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll III

Übergangsvereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

Artikel 1

Übergangsfrist

(1) Die Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Bulgarien, im Folgenden „Bulgarien“, erfüllt wurden, spätestens jedoch bis zum Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union.

(2) Bezugnahmen auf die „zweite Übergangsfrist“ in diesem Übereinkommen oder seinen Anhängen gelten im Fall Bulgariens als Bezugnahmen auf die Übergangsfrist nach Absatz 1.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

Spätestens am Ende der Übergangsfrist hat Bulgarien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 des Hauptübereinkommens anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens gilt während der Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Bulgarien erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Bulgarien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Bulgarien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient;
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von Bulgarien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Bulgarien bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen

mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung Bulgariens und der Gemeinschaft, ab Beginn der Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Bulgarien oder von bulgarischen Staatsangehörigen stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4

Flugsicherheit

(1) Spätestens am Ende der Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung Bulgariens an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(2) Bis zum Ende der Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Bulgarien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5

Luftsicherheit

Bis zum Ende der Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Bulgarien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll IV
 Übergangsvereinbarungen
 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
 und der Republik Kroatien andererseits

Artikel 1

Übergangsfristen

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Kroatien, im Folgenden „Kroatien“, erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von Kroatien erfüllt wurden.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat Kroatien

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) das ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben;
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Richtlinie 96/67/EG (über die Bodenabfertigung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I anzuwenden;
- iv) die Flugsicherungsorganisation und die nationale Regulierungsstelle zu trennen, eine nationale Aufsichtsstelle für die Flugsicherung einzurichten, die Neuordnung seines Luftraums in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden;
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren;
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III dieses Übereinkommens festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat Kroatien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

- a) ist es Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung während der ersten und der zweiten Übergangsfrist erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Kroatien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:
 - i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben;
 - ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Kroatien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient;
 - iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Kroatien bedient.
- c) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist dürfen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nicht mehrheitlich im Eigentum von Kroatien oder von kroatischen Staatsangehörigen stehen oder tatsächlich von Kroatien oder von kroatischen Staatsangehörigen kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung Kroatiens und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Kroatien oder von kroatischen Staatsangehörigen stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4
Flugsicherheit

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird Kroatien als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung Kroatiens an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durch-

zuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5
Luftsicherheit

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde Kroatiens zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Kroatien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll V
 Übergangsvereinbarungen
 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
 und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits

Artikel 1

Übergangsfristen

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erfüllt wurden.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben,
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Richtlinie 96/67/EG (über die Bodenabfertigung), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I anzuwenden,
- iv) die Flugsicherungsorganisation und die nationale Regulierungsstelle zu trennen, eine nationale Aufsichtsstelle für die Flugsicherung einzurichten, die Neuordnung ihres Luftraums in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden,
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren,
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III dieses Übereinkommens festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

- a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:
 - i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
 - ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stehen oder tatsächlich von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;
 - b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:
 - i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben;
 - ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient;
 - iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bedient.
- (2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-

Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4

Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Unbeschadet des Artikels 2 dieses Protokolls hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens

- i) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) in der Praxis anzuwenden;
- ii) durchzusetzen, dass Luftfahrtunternehmen mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung in der Praxis die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 einhalten;
- iii) den Vertrag zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Macedonian Airlines (MAT) zu beenden oder mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Artikel 5

Flugsicherheit

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 6

Luftsicherheit

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll VI
 Übergangsvereinbarungen
 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
 und der Republik Serbien andererseits

Artikel 1

Übergangszeiträume

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Serbien erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Serbien erfüllt wurden.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat die Republik Serbien

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben,
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Richtlinie 96/67/EG (über die Bodenabfertigung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I anzuwenden,
- iv) die Flugsicherungsorganisation und die Regulierungsstelle für die Republik Serbien zu trennen, eine Aufsichtsstelle für die Flugsicherung für die Republik Serbien einzurichten, die Neuordnung des Luftraums der Republik Serbien in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden,
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren,
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III dieses Übereinkommens festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat die Republik Serbien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in der Republik Serbien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum der Republik Serbien oder von Staatsangehörigen der Republik Serbien stehen oder tatsächlich von der Republik Serbien oder von Staatsangehörigen der Republik Serbien kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;

b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben.
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in der Republik Serbien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient.
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in der Republik Serbien bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung der Republik Serbien und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Republik Serbien oder von Staatsangehörigen der Republik Serbien stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4
Flugsicherheit

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird die Republik Serbien als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung der Republik Serbien an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft

zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5
Luftsicherheit

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde der Republik Serbien zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der Republik Serbien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll VII
 Übergangsvereinbarungen
 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
 und der Republik Montenegro andererseits

Artikel 1

Übergangszeiträume

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Montenegro erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der zuständigen Stelle der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der Republik Montenegro erfüllt wurden.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat die Republik Montenegro

- i) Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) zu sein und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Richtlinie 96/67/EG (über die Bodenabfertigung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit) gemäß Anhang I anzuwenden,
- v) die Flugsicherungsorganisation und die Regulierungsstelle für die Republik Montenegro zu trennen, eine Aufsichtsstelle für die Flugsicherung für die Republik Montenegro einzurichten, die Neuordnung des Luftraums der Republik Montenegro in einen funktionalen Block oder funktionale Blöcke zu beginnen und die flexible Luftraumnutzung anzuwenden,
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) zu ratifizieren,
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III dieses Übereinkommens festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat die Republik Montenegro dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in der Republik Montenegro und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum der Republik Montenegro oder von Staatsangehörigen der Republik Montenegro stehen oder tatsächlich von der Republik Montenegro oder von Staatsangehörigen der Republik Montenegro kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;

b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben.
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in der Republik Montenegro und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient.
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in der Republik Montenegro bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung der Republik Montenegro und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Republik Montenegro oder von Staatsangehörigen der Republik Montenegro stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4**Flugsicherheit**

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird die Republik Montenegro als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung der Republik Montenegro an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemein-

schaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5**Luftsicherheit**

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde der Republik Montenegro zugänglich gemacht.

(2) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der Republik Montenegro erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll VIII
Übergangsvereinbarungen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
und Rumänien andererseits

Artikel 1

Übergangsfrist

(1) Die Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von Rumänien erfüllt wurden.

(2) Bezugnahmen auf die „zweite Übergangsfrist“ in diesem Übereinkommen oder seinen Anhängen gelten im Fall Rumäniens die Bezugnahmen auf die Übergangsfrist nach Absatz 1.

Artikel 2

Bedingungen für den Übergang

Spätestens am Ende der Übergangsfrist hat Rumänien dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens gilt während der Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von Rumänien erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Rumänien und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Rumänien und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient;
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von Rumänien erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Rumänien bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen

mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung Rumäniens und der Gemeinschaft, ab Beginn der Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Rumänien oder rumänischen Staatsangehörigen stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 4

Flugsicherheit

(1) Spätestens am Ende der Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung Rumäniens an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(2) Bis zum Ende der Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Rumänien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 5

Luftsicherheit

Bis zum Ende des Übergangszeitraums kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von Rumänien erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Luftsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Protokoll IX

Übergangsvereinbarungen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EG-Mitgliedstaaten einerseits
und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo andererseits

Artikel 1**Zuständigkeiten der UNMIK**

Die Bestimmungen dieses Protokolls berühren nicht die Zuständigkeiten der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo, im Folgenden „UNMIK“, die sich aus der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 ableiten.

Artikel 2**Übergangsfristen**

(1) Die erste Übergangsfrist erstreckt sich vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 3 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der UNMIK erfüllt wurden.

(2) Die zweite Übergangsfrist erstreckt sich vom Ende der ersten Übergangsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß einer von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Bewertung alle in Artikel 3 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen von der UNMIK erfüllt wurden.

Artikel 3**Bedingungen für den Übergang**

(1) Spätestens am Ende der ersten Übergangsfrist hat die UNMIK

- i) unbeschadet ihres besonderen völkerrechtlichen Status die Joint Aviation Requirements (JAR) der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) umzusetzen und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit anzustreben,
- ii) ECAC-Dokument 30 anzuwenden und die Umsetzung aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit anzustreben,
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 (über die Abschaffung von Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck), die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 (über Flugpreise und Luftfrachtraten), die Richtlinie 94/56/EG (über die Flugunfalluntersuchung), die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen), die Richtlinie 2003/42/EG (über die Meldung von Ereignissen), die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (über Nichtbeförderung), die Richtlinie 2000/79/EG (über die Arbeitszeit in der Zivilluftfahrt) und die Richtlinie 2003/88/EG (über die Arbeitszeit), die in Anhang I aufgeführt sind, anzuwenden,
- iv) die Flugsicherungsorganisation und die Regulierungsstelle zu trennen sowie eine Aufsichtsstelle für die Flugsicherung einzurichten,
- v) das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Übereinkommen von Montreal) in der Praxis anzuwenden,
- vi) bei der Umsetzung der Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die in einer Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 des Hauptübereinkommens oder nach Anhang III festgelegt sind, ausreichende Fortschritte vorzuweisen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist hat die UNMIK dieses Übereinkommen einschließlich aller in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften anzuwenden.

Artikel 4**Übergangsregelungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 des Hauptübereinkommens

a) gilt während der ersten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der UNMIK erteilten Betriebsgenehmigung ist es erlaubt, unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen jedem Ort in Kosovo und jedem Ort in einem EG-Mitgliedstaat auszuüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von der UNMIK oder von Einwohnern des Kosovo stehen oder tatsächlich von der UNMIK oder von Einwohnern des Kosovo kontrolliert werden, und Luftfahrtunternehmen mit einer von der UNMIK erteilten Betriebsgenehmigung dürfen nicht mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder tatsächlich von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten kontrolliert werden;

b) gilt während der zweiten Übergangsfrist Folgendes:

- i) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen mit einer von der UNMIK erteilten Betriebsgenehmigung dürfen die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Verkehrsrechte ausüben;
- ii) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in Kosovo und anderen assoziierten Parteien ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in einem EG-Mitgliedstaat bedient;
- iii) Luftfahrtunternehmen mit einer von der UNMIK erteilten Betriebsgenehmigung dürfen unbeschränkte Verkehrsrechte zwischen Orten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten ausüben und an jedem Ort einen Fluggerätwechsel vornehmen, sofern der Flug Teil eines Flugdienstes ist, der einen Ort in Kosovo bedient.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem EG-Mitgliedstaat, Norwegen oder Island erteilten Betriebsgenehmigung.

(3) Die Artikel 7 und 8 des Hauptübereinkommens gelten erst nach Ablauf der zweiten Übergangsfrist, unbeschadet der Verpflichtung der UNMIK und der Gemeinschaft, nach Ablauf der ersten Übergangsfrist den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von EG-Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, beziehungsweise den Luftfahrtunternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der UNMIK oder von Einwohnern des Kosovo stehen oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden, Betriebsgenehmigungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften zu erteilen.

Artikel 5**Internationale Übereinkünfte**

Sehen die in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften die Verpflichtung vor, Vertragspartei internationaler Übereinkünfte zu werden, wird dem besonderen völkerrechtlichen Status der UNMIK Rechnung getragen.

Artikel 6**Flugsicherheit**

(1) Bei Beginn der ersten Übergangsfrist wird die UNMIK als Beobachter in die Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit einbezogen.

(2) Spätestens am Ende der zweiten Übergangsfrist legt der nach Artikel 18 des Hauptübereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss den genauen Status und die Bedingungen der Beteiligung der UNMIK an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit fest.

(3) Bis zum Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Flugsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der UNMIK erteilten

Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

Artikel 7**Luftsicherheit**

(1) Bei Beginn der zweiten Übergangsfrist wird der vertrauliche Teil der Rechtsvorschriften zur Luftsicherheit nach Anhang I der zuständigen Behörde von der UNMIK zugänglich gemacht.

(2) Bis Ende der zweiten Übergangsfrist kann die Europäische Gemeinschaft im Fall, dass Mängel bei der Luftsicherheit festgestellt werden, verlangen, dass die Erlaubnis eines Luftfahrtunternehmens mit einer von der UNMIK erteilten Betriebsgenehmigung, auf Strecken nach, von oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verkehren, von einer besonderen Flugsicherheitsbewertung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewertung ist von der Europäischen Gemeinschaft zügig durchzuführen, um unangemessene Verzögerungen bei der Ausübung von Verkehrsrechten zu vermeiden.

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. November 2010

Das in Accra am 28. Oktober 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 („Allgemeine Budgethilfe in Ghana, Phasen VII–IX“ und drei weitere Vorhaben) ist nach seinem Artikel 5

am 28. Oktober 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Dezember 2009 und die Verbalnote Nummer 259/09 vom 30. September 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 85 000 000,- EUR (in Worten: fünf- undachtzig Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Allgemeine Budgethilfe in Ghana, Phasen VII–IX“ bis zu 55 000 000,- EUR (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro);
 - b) „Fonds zur Förderung der marktorientierten Landwirtschaft, Phase II“ bis zu 23 000 000,- EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro);
 - c) „Ländliche Finanzdienstleistungen“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe b) genannte Vorhaben bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);

- b) für das unter Nummer 1 Buchstabe c) genannte Vorhaben bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt bis zu 21 000 000,- EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Distriktentwicklungsfonds II“ wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ghana, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 28. Oktober 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Ghana

Kwabena Duffuor

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags
und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 8. Dezember 2010

I.

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1998 II S. 1338, 1340) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 Satz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	16. Mai 2004
Aserbaidshen	am	2. April 2000
Bosnien und Herzegowina	am	2. März 2008
Dänemark	am	7. August 1999
nach Maßgabe des unter IV. abgedruckten Vorbehalts		
Frankreich	am	2. März 2000
Griechenland	am	30. Juli 2000
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Island	am	14. Juni 2007
Kirgisistan	am	24. September 2006
Kroatien	am	10. Februar 2002
Luxemburg	am	14. Oktober 2001
Portugal	am	5. März 2000
Russische Föderation	am	27. September 2007
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Schweiz	am	9. Mai 2003
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung		
Türkei	am	20. Mai 2000
Ukraine	am	26. Mai 2000
Vereinigtes Königreich	am	22. Juli 1999
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts.		

II.

Das Zusatzprotokoll vom 19. Juni 1995 zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1998 II S. 1338, 1343) ist nach seinem Artikel II Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	16. Mai 2004
Aserbaidshen	am	2. April 2000
Bosnien und Herzegowina	am	2. März 2008
Dänemark	am	7. August 1999
nach Maßgabe des unter IV. abgedruckten Vorbehalts		
Frankreich	am	2. März 2000
Griechenland	am	30. Juli 2000
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Island	am	14. Juni 2007

Kirgisistan	am 24. September 2006
Kroatien	am 10. Februar 2002
Luxemburg	am 14. Oktober 2001
Portugal	am 5. März 2000
Russische Föderation	am 27. September 2007
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung	
Schweiz	am 9. Mai 2003
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung	
Ukraine	am 26. Mai 2000.

III.

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen am 22. Juni 1999 einen Vorbehalt dahin gehend abgegeben, dass etwaige Befreiungen von Zöllen oder Abgaben Anwendung finden, soweit dies nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

IV.

Die Ratifikationsurkunden Dänemarks zu dem Übereinkommen und zu dem Zusatzprotokoll enthalten Vorbehalte dahin gehend, dass das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll bis auf Weiteres nicht auf die Färöer und Grönland Anwendung findet.

Griechenland hat bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 9. Oktober 1997 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Regarding the signing of this Agreement by the former Yugoslav Republic of Macedonia, the Hellenic Republic declares that its own signing of the said Agreement can in no way be interpreted as an acceptance from its part, or as recognition in any form and content of a name other than that of ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’, under which the Hellenic Republic has recognized the said country and under which the latter has joined the NATO ‘Partnership for Peace’ Programme, where resolution 817/93 of the UN Security Council was taken into consideration.”

„In Bezug auf die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erklärt die Hellenische Republik, dass ihre eigene Unterzeichnung des genannten Übereinkommens keinesfalls als förmliche oder inhaltliche Hinnahme oder Anerkennung eines anderen Namens als ‚die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘ ausgelegt werden kann, unter dem die Hellenische Republik den genannten Staat anerkannt hat und unter dem sich dieser an dem Programm ‚Partnerschaft für den Frieden‘ der NATO beteiligt, wobei Resolution 817/93 des VN-Sicherheitsrats berücksichtigt wurde.“

Eine gleichlautende Erklärung in Bezug auf das Zusatzprotokoll wurde von Griechenland bei Zeichnung des Zusatzprotokolls am 9. Oktober 1997 abgegeben.

Die Ratifikationsurkunde der Russischen Föderation vom 28. August 2007 zu dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll wurde von einer Erklärung begleitet, deren vom Verwahrer gefertigte englische Übersetzung folgenden Inhalt hat:

(Übersetzung)

“In order to implement the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the Other States Participating in the Partnership for Peace Regarding the Status of Their Forces, signed June 19, 1995, the Russian Federation proceeds from the following understanding of the provisions of the Agreement among the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of Their Forces, of June 19, 1951 (hereinafter the Agreement):

„In Bezug auf die Durchführung des am 19. Juni 1995 unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen geht die Russische Föderation von folgendem Verständnis des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (im Folgenden als ‚Abkommen‘ bezeichnet) aus:

- 1) the provision of Article III (4) of the Agreement, which obligates the authorities of the sending State to immediately inform the authorities of the receiving State of cases where a member of a force or of a civilian component fails to return to his country after being separated from the service, shall also apply to cases where those persons absent themselves without authorization from the site of deployment of the force of the sending State and are carrying weapons;
 - 2) on the basis of reciprocity, the Russian Federation will understand the words 'possess arms' used in Article VI of the Agreement to mean the application and use of weapons, and the words 'shall give sympathetic consideration to requests from the receiving State' to mean the obligation of the authorities of the sending State to consider the receiving State's requests concerning the shipment, transportation, use, and application of weapons;
 - 3) the list of offenses set forth in subparagraph c of Article VII (2) is not exhaustive and, for the Russian Federation, includes, apart from those enumerated, other offenses that are directed against the foundations of its constitutional system and security and that are covered by the Russian Federation Criminal Code;
 - 4) pursuant to Article VII (4) of the Agreement, the Russian Federation presumes that the authorities of the sending State have the right to exercise their jurisdiction in the event that at sites where the sending State's force is deployed, unidentified persons commit offenses against that state, members of its force, and members of its civilian component, or their family members. When a person who committed an offense is identified, the procedure established by the Agreement takes effect;
 - 5) the assistance mentioned in subparagraph a of Article VII (6) of the Agreement is provided in conformity with the legislation of the requested State. In providing legal assistance, the competent authorities of the States Parties to the Agreement interact directly, and if necessary, through the appropriate higher authorities;
 - 6) the Russian Federation allows importation of the goods and vehicles mentioned in Article XI (2), (5) and (6) of the Agreement, and the equipment and items mentioned in Article XI (4) of the Agreement which are intended for the needs of the force, in accordance with the terms of the customs regime for temporary importation that were estab-
- 1) Artikel III Absatz 4 des Abkommens, der die Behörden des Entsendestaats verpflichtet, die Behörden des Aufnahmestaats unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht in sein Land zurückkehrt, findet auch auf Fälle Anwendung, in denen sich diese Personen unerlaubt vom Stationierungsort der Truppe des Entsendestaats entfernt haben und Waffen mit sich führen;
 - 2) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit versteht die Russische Föderation unter den in Artikel VI des Abkommens verwendeten Worten ‚Waffen besitzen‘ die Anwendung und den Gebrauch von Waffen und unter den Worten ‚werden Ersuchen des Aufnahmestaats [...] wohlwollend erwägen‘ die Verpflichtung der Behörden des Entsendestaats, die Ersuchen des Aufnahmestaats in Bezug auf die Lieferung, den Transport, den Gebrauch und die Anwendung von Waffen zu prüfen;
 - 3) die in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe c aufgeführte Liste strafbarer Handlungen ist nicht erschöpfend und umfasst für die Russische Föderation, abgesehen von den aufgeführten, auch andere gegen die Grundlagen ihrer Verfassungsordnung und ihrer Sicherheit gerichtete strafbare Handlungen, die vom Strafgesetzbuch der Russischen Föderation erfasst sind;
 - 4) nach Artikel VII Absatz 4 des Abkommens geht die Russische Föderation davon aus, dass die Behörden des Entsendestaats das Recht haben, ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn an Standorten, an denen die Truppe des Entsendestaats stationiert ist, nicht identifizierte Personen strafbare Handlungen gegen diesen Staat, Mitglieder seiner Truppe oder seines zivilen Gefolges oder deren Angehörige begehen. Wird eine Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, identifiziert, findet das im Abkommen vorgesehene Verfahren Anwendung;
 - 5) die in Artikel VII Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens erwähnte Unterstützung erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates. Bei der Gewährung von Rechtshilfe stehen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des Abkommens in direktem Kontakt miteinander; erforderlichenfalls erfolgt die Zusammenarbeit über die entsprechenden übergeordneten Behörden;
 - 6) die Russische Föderation genehmigt im Einklang mit den in den zollrechtlichen Vorschriften der Russischen Föderation für die vorübergehende Einfuhr niedergelegten Zollbestimmungen die Einfuhr der in Artikel XI Absätze 2, 5 und 6 des Abkommens genannten Waren und Fahrzeuge sowie der in Artikel XI Absatz 4 des Abkommens genannten

lished by the customs legislation of the Russian Federation. In this connection, such importation is carried out with full exemption from payment of customs duties, taxes, and fees, except for customs fees for storage, customs processing of goods, and similar services outside of the designated places or hours of operation of the customs authorities, and for the periods provided for in the Agreement if such periods are expressly stipulated in the Agreement.

The Russian Federation presumes that the procedure and terms for importation of the goods mentioned in Article XI (4) of the Agreement and intended for the needs of the force will be governed by separate agreements on the sending and receiving of forces between the Russian Federation and the sending State.

None of the provisions of Article XI, including paras. 3 and 8, restrict the right of Russian Federation customs authorities to take all necessary steps to monitor compliance with the terms for importation of goods and vehicles provided for by Article XI of the Agreement, if such measures are necessary under Russian Federation customs legislation.

The Russian Federation presumes that the sending State will send confirmation to the Russian Federation customs authorities that all goods and vehicles imported into the Russian Federation in accordance with the provisions of Article XI of the Agreement and with separate arrangements on the sending and receiving of forces between the Russian Federation and the sending State may be used solely for the purposes for which they were imported. In the event they are used for other purposes, all customs payments stipulated by Russian Federation legislation must be made for such goods and vehicles, and the other requirements set by Russian Federation legislation must also be fulfilled.

Transit of the aforesaid goods and vehicles shall be carried out in accordance with Russian Federation customs legislation.

Pursuant to Article XI (11), the Russian Federation declares that it permits the importation into the customs territory of the Russian Federation of petroleum products intended for use in the process of operating official vehicles, aircraft, and vessels belonging to the forces or the civilian component, with exemption from the payment of cus-

Ausrüstung und Gegenstände, die für die Bedürfnisse der Truppe vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang wird diese Einfuhr unter vollständiger Befreiung von der Zahlung von Zöllen, Abgaben und Gebühren mit Ausnahme von Zollgebühren für Lagerung, Zollabfertigung von Waren und ähnlichen Dienstleistungen außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten oder Dienstzeiten der Zollbehörden durchgeführt, und zwar für die im Abkommen vorgesehenen Zeiträume, falls im Abkommen solche Zeiträume ausdrücklich festgelegt sind.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass das Verfahren und die Bedingungen für die Einfuhr der in Artikel XI Absatz 4 des Abkommens genannten Waren, die für die Bedürfnisse der Truppe vorgesehen sind, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der Russischen Föderation und dem Entsendestaat über die Entsendung und Aufnahme von Truppen geregelt wird.

Artikel XI, einschließlich seiner Absätze 3 und 8, beschränkt nicht das Recht der Zollbehörden der Russischen Föderation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Bedingungen für die Einfuhr von Waren und Fahrzeugen nach Artikel XI des Abkommens zu überwachen, sofern diese Maßnahmen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften der Russischen Föderation erforderlich sind.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass der Entsendestaat den Zollbehörden der Russischen Föderation eine Bestätigung übersendet, dass alle nach Artikel XI des Abkommens und gesonderten Vereinbarungen zwischen der Russischen Föderation und dem Entsendestaat über die Entsendung und Aufnahme von Truppen in die Russische Föderation eingeführten Waren und Fahrzeuge ausschließlich für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie eingeführt wurden. Sollten sie für andere Zwecke verwendet werden, müssen alle in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Zollzahlungen für solche Waren und Fahrzeuge geleistet werden, und die sonstigen in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen müssen ebenfalls erfüllt werden.

Die Durchbeförderung der genannten Waren und Fahrzeuge erfolgt im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften der Russischen Föderation.

Nach Artikel XI Absatz 11 erklärt die Russische Föderation, dass sie die Einfuhr von Erdölprodukten, die für das Betreiben von im dienstlichen Gebrauch stehenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen der Truppe oder des zivilen Gefolges bestimmt sind, in das Zollgebiet der Russischen Föderation unter Befreiung von der Zahlung von Zöllen und

toms duties and taxes in accordance with the requirements and restrictions established by Russian Federation legislation.

The Russian Federation permits the importation of the vehicles that are mentioned in Article XI (2), (5) and (6) of the Agreement and intended for personal use by members of the civilian component and their family members under the terms of temporary importation that are established by Russian Federation legislation.

The Russian Federation presumes that customs processing of goods imported (exported) by members of the civilian component and their family members and intended solely for their personal use, including goods for initially setting up a household, shall be carried out without the exacting of customs payments, except for customs fees for storage, customs processing of goods, and similar services outside the designated places or hours of operation of the customs authorities.

- 7) The Russian Federation also presumes that documents and materials appended to them that are sent to its competent authorities within the framework of the Agreement will be accompanied by duly certified translations thereof into the Russian language."

Abgaben im Einklang mit den in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen erlaubt.

Die Russische Föderation erlaubt die Einfuhr der in Artikel XI Absätze 2, 5 und 6 des Abkommens genannten Fahrzeuge für den persönlichen Gebrauch von Mitgliedern des zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen im Einklang mit den in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation für die vorübergehende Einfuhr festgelegten Bestimmungen.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass die Zollabwicklung von Waren, die von Mitgliedern des zivilen Gefolges und ihren Angehörigen eingeführt (ausgeführt) werden und nur zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, einschließlich der Waren für die erste Einrichtung eines Hausstands, ohne die Erhebung von Zollzahlungen erfolgt, mit Ausnahme von Zollgebühren für Lagerung, Zollabfertigung von Waren und ähnlichen Dienstleistungen außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten oder Dienstzeiten der Zollbehörden;

- 7) Die Russische Föderation geht ferner davon aus, dass im Rahmen des Abkommens ihren zuständigen Behörden übermittelte Urkunden und ihnen beigefügte Unterlagen von einer gehörig beglaubigten russischen Übersetzung begleitet sein werden."

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. April 2003 folgende Vorbehalte und folgende Erklärung zum Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll abgegeben:

Vorbehalt zu Artikel VII Absätze 5 und 6:

(Übersetzung)

- „I. Switzerland will only hand over members of a military unit, of a civilian component or their families to the authorities of the sending or receiving state according to Article VII Paragraph 5 of the NATO-Status of Forces Agreement or provide legal assistance according to Paragraph 6 in such cases, if the state in question gives the guarantee that the death penalty is neither pronounced against nor carried out on these persons.
- II. Switzerland will not hand over members of a military unit, of a civilian component or their families to the authorities of the sending or receiving state according to Article VII Paragraph 5 of the NATO-Status of Forces Agreement nor and will not provide legal assistance according to Paragraph 6,
- i. If there are serious reasons for believing that these persons would be subjected to torture or to inhuman or degrading punishment or treatment,
- ii. If there are serious reasons for believing that these persons would be prosecuted on account of their race,
- „I. Die Schweiz wird Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder deren Angehörige nur dann an die nach Artikel VII Absatz 5 des NATO-Truppenstatuts zuständigen Behörden des Entsende- oder des Aufnahmestaats übergeben oder in solchen Fällen nach Absatz 6 Rechtshilfe leisten, wenn der ersuchende Staat die Garantie abgibt, dass die Todesstrafe gegenüber diesen Personen weder ausgesprochen noch vollzogen wird.
- II. Die Schweiz wird Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder deren Angehörige nicht an die nach Artikel VII Absatz 5 des NATO-Truppenstatuts zuständigen Behörden des Entsende- oder des Aufnahmestaats übergeben und wird nicht nach Absatz 6 Rechtshilfe leisten,
- i. wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Personen der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen sein würden,
- ii. wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Personen aus rassistischen, religiösen,

religion, nationality or political opinion, or that these persons' positions may be prejudiced for any of these reasons."

nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen verfolgt würden oder dass die Lage dieser Personen aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte."

Vorbehalt zu Artikel XIII:

(Übersetzung)

"Switzerland grants administrative or legal assistance in fiscal matters. The object of administrative assistance is the correct application of the agreements regarding the avoidance of double taxation and the prevention of their improper use. Switzerland offers legal assistance only in case of fiscal fraud and on condition of reciprocity."

„Die Schweiz gewährt Amts- oder Rechtshilfe in Fiskalsachen. Gegenstand der Amtshilfe bildet die richtige Anwendung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Vermeidung einer missbräuchlichen Anwendung derselben. Rechtshilfe gewährt die Schweiz nur bei Abgabebetrag und unter der Voraussetzung der Reziprozität.“

Erklärung zu Artikel VII:

(Übersetzung)

"The acceptance by Switzerland of the penal and disciplinary jurisdiction of foreign military authorities of a sending state according to Article VII of the NATO-Status of Forces Agreement does not apply to the proceedings, the deliberation and pronouncement of the judgement by a criminal court of the sending state on the territory of Switzerland."

„Die Akzeptierung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit ausländischer Militärbehörden eines Entsendestaats nach Artikel VII des NATO-Truppenstatuts durch die Schweiz bezieht sich nicht auf die Verhandlung, die Urteilsberatung und die Verkündung des Urteils durch ein Strafgericht des Entsendestaats auf dem Gebiet der Schweiz.“

V.

Deutschland hat am 12. September 2008 folgende Einsprüche gegen die unter IV. abgegebenen Erklärungen der Russischen Föderation eingelegt:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika Folgendes mitzuteilen:

Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) große Bedeutung bei und begrüßt dessen Ratifikation durch die Russische Föderation. Die Bundesrepublik Deutschland ist überzeugt, dass das genannte Übereinkommen nutzbringend für alle teilnehmenden Staaten ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hält es gleichwohl für notwendig, folgende Einsprüche gegen die Vorbehaltserklärungen der Russischen Föderation zum Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut), die diese bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben hat und die der Bundesrepublik Deutschland am 18. September 2007 zugegangen sind, zu erheben. Die Bezeichnung der einzelnen Vorschriften bezieht sich auf das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut), da die Vertragsstaaten des PfP-Truppenstatuts das NATO-Truppenstatut so anwenden, als ob sie Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts wären. Die Notwendigkeit von Einspruchserklärungen ergibt sich insbesondere daraus, dass der Verweis der Erklärungen der Russischen Föderation auf das innerstaatliche russische Recht Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen anwendbaren Rechtsvorschriften verursacht.

1. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, die in Artikel XI Absätze 2, 5 und 6 bezeichnete Einfuhr von Gütern und Fahrzeugen sowie die in Artikel XI Absatz 4 erwähnte Einfuhr von Ausrüstung und sonstigen Waren, die zur Verwendung der Truppe bestimmt sind, nach den Bedingungen der Zollvorschriften für die vorübergehende Einfuhr, die auf der Zollgesetzgebung der Russischen Föderation beruhen, zuzulassen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass keine der Vorschriften des Artikels XI, einschließlich des Absatzes 3 das Recht der Russischen Föderation beschränkt, die notwendigen Schritte zur Überwachung der Einhaltung der Einfuhrvorschriften für Güter und Fahrzeuge gemäß Artikel XI des Abkommens zu ergreifen, sofern solche Maßnahmen nach dem Zollrecht der Russischen Föderation erforderlich sind.

3. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass der Entsendestaat den russischen Zollbehörden eine Bestätigung übersenden wird, dass alle Waren und Fahrzeuge, die gemäß Artikel XI des Abkommens und weiterer Übereinkünfte über die Entsendung und Aufnahme von Truppen in die Russische Föderation eingeführt werden, ausschließlich für diejenigen Zwecke verwendet werden, für die sie eingeführt werden. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt weiterhin Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass die Durchfuhr solcher Waren und Fahrzeuge in Übereinstimmung mit den Zollgesetzen der Russischen Föderation durchgeführt werden soll.
4. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass die Erlaubnis zur zoll- und steuerbefreiten Einfuhr von Erdölprodukten gemäß Art. XI Absatz 11, die für den Gebrauch beim Betrieb von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen der Truppe und des zivilen Gefolges bestimmt sind, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gesetze der Russischen Föderation erteilt werden soll.
5. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass die Einfuhr der in Artikel XI Absätze 2, 5 und 6 des Abkommens genannten, für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen bestimmten Fahrzeuge nach Maßgabe der Vorschriften der Russischen Föderation über die vorübergehende Einfuhr erlaubt sein soll.
6. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Russischen Föderation, dass den Dokumenten und Anlagen, die den zuständigen Behörden der Russischen Föderation im Rahmen des PfP-Truppenstatuts übersandt werden, beglaubigte Übersetzungen in die russische Sprache beigelegt werden sollen.
7. Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht nicht dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und der Russischen Föderation.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstreicht die Bedeutung des genannten Übereinkommens und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass es dazu beitragen wird, die Zusammenarbeit aller teilnehmenden Staaten zu vertiefen und zu verbessern.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1999 (BGBl. II S. 465).

Berlin, den 8. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung
von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 8. Dezember 2010

I.

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	6. Juni 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Bhutan	am	9. Januar 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Georgien	am	3. September 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Guyana	am	11. September 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Mauritius	am	12. März 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Niederlande	am	24. September 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Seychellen	am	10. September 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Ungarn	am	24. März 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

Algerien hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Mai 2009 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Übersetzung, Original Arabisch)

“In accordance with article 3 of the second Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, and with a view to concluding the procedures for the ratification thereof, I have the honour to transmit to you the following Declaration on behalf of the Government of the People’s Democratic Republic of Algeria:

By virtue of Order No. 74-103 dated 15 November 1974 containing the National Service Act, Algerian youths who have reached the age of 19 years may be recruited for National Service.

In application of Order No. 06-02 dated 18 February 2006 containing the General Military Service Personnel Act, Presidential Decree No. 08-134 dated 6 May 2008 specifies the conditions for the recruitment of officers serving in the Algerian Army under which the minimum age for the recruitment of persons in this category shall be 18 years.

„In Übereinstimmung mit Artikel 3 des Zweiten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und im Hinblick auf den Abschluss der diesbezüglichen Ratifikationsverfahren beehre ich mich, Ihnen die folgende Erklärung im Namen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu übermitteln:

Aufgrund der Verordnung Nr. 74-103 vom 15. November 1974, die das Gesetz über den Wehrdienst enthält, werden algerische Jugendliche nach Vollendung des 19. Lebensjahrs zum Wehrdienst einberufen.

In Anwendung der Verordnung Nr. 06-02 vom 18. Februar 2006, die das Allgemeine Gesetz über die Angehörigen der Streitkräfte enthält, werden im Präsidialerlass Nr. 08-134 vom 6. Mai 2008 die Bedingungen für die Einziehung von Berufsoffizieren zur algerischen Armee festgelegt, denen zufolge das Mindestalter für die Einziehung der Bewerber 18 Jahre beträgt.

The same legislative provision shall apply to enlisted military personnel, primarily non-commissioned officers, and is extended to private soldiers by virtue of internal regulations since 1969 (Order No. 69-90 dated 31 October 1969 containing the Act on Non-Commissioned Officers Serving in the National People's Army).

Furthermore, all the guarantees relating to the voluntary recruitment of those concerned and which, in the case of minors, require the permission of the persons legally responsible for them as well as adequate knowledge of the obligations inherent in military service are contained in the Algerian legal texts. Those texts, in addition to establishing the free and uncoerced nature of recruitment in the ranks of the National People's Army, are also applicable to holders of the baccalaureat who have reached the age of 17 years and who, by virtue of article 14 of Presidential Decree No. 08-134 dated 6 May 2008, must obtain the permission of their parents or legal guardian.

It is worth mentioning that the military schools that are scheduled to be established in Algeria do not fall within the scope of article 3 of the second Optional Protocol because the students of such establishments are under the administration or tutelage of the armed forces which are exempt from the obligation to raise the minimum age of voluntary recruitment (article 3, paragraph 5, of the Optional Protocol)."

Bhutan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 2000 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 3, paragraph 2, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on Involvement of Children in Armed Conflicts, the Royal Government of Bhutan declares that the minimum age at which it permits voluntary recruitment into the national armed forces is 18 years. The minimum age is prescribed by the legal system and no recruitment is carried out without the submission of compulsory proof of age."

Diese Rechtsvorschrift gilt auch für vertraglich beschäftigtes militärisches Personal und Unteroffiziere sowie seit 1969 durch interne Regelungen (Verordnung Nr. 69-90 vom 31. Oktober 1969, die das Personalstatut für Unteroffiziere der Nationalen Volksarmee enthält) auch für Mannschaftsdienstgrade.

Darüber hinaus finden sich sämtliche Garantien, mit denen gewährleistet wird, dass die Einziehung von Interessenten freiwillig erfolgt und die im Falle von Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und umfangreiche Kenntnisse über die mit dem Wehrdienst verbundenen Pflichten erforderlich machen, in den algerischen Rechtstexten. Diese Rechtstexte stellen sicher, dass die Einziehung in die Reihen der Nationalen Volksarmee frei und ohne Zwang erfolgt, und gelten auch für Abiturienten, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und nach Artikel 14 des Präsidialdekrets Nr. 08-134 vom 6. Mai 2008 in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Eltern oder des Vormunds eingezogen werden können.

Erwähnenswert ist, dass Artikel 3 des Zweiten Fakultativprotokolls nicht für Militärschulen gilt, deren Errichtung in Algerien beschlossen wurde, da die Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters für die Einziehung von Freiwilligen nicht für Schulen gilt, die von den Streitkräften betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen (Artikel 3 Absatz 5 des Fakultativprotokolls)."

„Nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten erklärt die königliche Regierung von Bhutan, dass das Mindestalter, ab welchem sie die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften gestattet, 18 Jahre beträgt. Das Mindestalter ist gesetzlich vorgeschrieben; eine Einziehung erfolgt nicht ohne Vorliegen des obligatorischen Altersnachweises.“

Georgien hat bei der Abgabe seiner Beitrittserklärung am 3. August 2010 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"..., in accordance with Article 3 (2) of the additional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict [the] Government of Georgia declares that according to the legislation of Georgia the minimum age for the recruitment of a citizen of Georgia in the Armed Forces is clearly defined. According to the paragraph 2 of article 21 of Georgian Law on 'Military Obligations and Military Service', the decision concerning the recruitment of the citizens into the obliga-

..., erklärt die Regierung von Georgien nach Artikel 3 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, dass nach georgischem Recht das Mindestalter für die Einziehung eines georgischen Staatsangehörigen zu den Streitkräften eindeutig festgelegt ist. Nach Artikel 21 Absatz 2 des georgischen Gesetzes über militärische Pflichten und den Militärdienst kann die Entscheidung über die Einziehung eines

tory military service shall be made only upon they have reached 18 years of age.

According to the Georgian Law on 'Military Obligation and Military Service', for the recruitment in the capital of Georgia is established regional recruiting commission and on the local level – municipality commission. A citizen can appeal the decision of the recruiting commission in the central recruiting commission established by the decree of the President of Georgia or in the Court. In that case the decision of the recruiting commission will be suspended until the decision of the central recruiting commission is declared or Court's decision enters into force (Article 184 of the Administrative Code of Georgia and article 29 of the Administrative Procedure Code of Georgia).

In case the essential violation of the human rights is caused by illegal recruitment, the action of the official or equivalent shall be qualified as an [excess] of authority and be subject of criminal responsibility (Article 333 of Criminal Code of Georgia)."

Staatsangehörigen in den militärischen Pflichtdienst erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erfolgen.

Nach dem georgischen Gesetz über militärische Pflichten und den Militärdienst werden für die Einziehung in der Hauptstadt Georgiens eine regionale Einberufungskommission sowie auf lokaler Ebene kommunale Kommissionen eingerichtet. Ein Staatsangehöriger kann die Entscheidung der Einberufungskommission bei der durch Verordnung des Präsidenten von Georgien eingesetzten zentralen Einberufungskommission oder bei Gericht anfechten. In diesem Fall wird die Entscheidung der Einberufungskommission ausgesetzt, bis die zentrale Einberufungskommission ihren Beschluss verkündet hat beziehungsweise die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig wird (Artikel 184 des Verwaltungsgesetzbuchs Georgiens und Artikel 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Georgiens).

Im Falle einer erheblichen Verletzung der Menschenrechte durch rechtswidrige Einziehung wird die Handlung des Bediensteten beziehungsweise eines Gleichgestellten als [Missbrauch] der Amtsgewalt gewertet und strafrechtlich verfolgt (Artikel 333 des Strafgesetzbuchs Georgiens)."

Guyana hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 11. August 2010 die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Guyana hereby declares that under the Defence Act 15:01 Section 18(2), as amended, the age of recruitment into the national armed forces is eighteen years. Eighteen years is the age of adulthood under the laws of Guyana.

Recruitment is permitted between the ages of 14 and 18 years but must be with the consent of the parent or legal guardian.

Guyana does not practice conscription or any other form of forced or obligatory military service.

The Government of Guyana has adopted the following safeguards to ensure that recruitment is not forced or coerced:

- (i) Recruitment is carried out by public advertisement and an open entrance examination;
- (ii) Selection of Recruits is done by a Recruitment Board comprising Defence Force members and Government representatives;
- (iii) Persons are not recruited without the reliable proof of age;
- (iv) Before recruitment, persons are fully briefed on the duties and responsibilities involved in military service;

„Die Regierung der Republik Guyana erklärt hiermit, dass nach Kapitel 15:01 Artikel 18 Absatz 2 des Wehrgesetzes in seiner geltenden Fassung das Alter für die Einziehung in die nationalen Streitkräfte achtzehn Jahre beträgt. Mit achtzehn Jahren wird nach dem Recht Guyanas die Volljährigkeit erreicht.

Die Einziehung zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr ist erlaubt, erfordert jedoch die Zustimmung der Eltern beziehungsweise des Vormunds.

In Guyana erfolgt keine Zwangsverpflichtung und es besteht auch keine andere Form des militärischen Zwangsdienstes oder der Wehrpflicht.

Die Regierung von Guyana hat folgende Schutzmaßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass die Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt:

- (i) Die Einziehung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und einer allgemein zugänglichen Eingangsunter-suchung;
- (ii) die Auswahl der Eingezogenen erfolgt durch eine Einberufungskommission, die Mitglieder der Streitkräfte und Regierungsvertreter umfasst;
- (iii) es werden nur Personen mit verlässlichem Altersnachweis eingezogen;
- (iv) vor ihrer Einziehung werden die betreffenden Personen in vollem Umfang über die Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Militärdienstes in Kenntnis gesetzt;

- | | |
|--|--|
| (v) Persons recruited have the option of withdrawing from military service after three years or before if the circumstances are extenuating; | (v) eingezogene Personen haben die Möglichkeit, den Militärdienst nach drei Jahren oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, auch vorher zu verlassen; |
| (vi) Persons recruited undergo a full and rigorous medical examination." | (vi) eingezogene Personen werden umfassend und sorgfältig medizinisch untersucht." |

Mauritius hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Februar 2009 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Mauritius declares, in accordance with article 3 (2) of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, that the minimum age for voluntary recruitment of persons into its paramilitary force is 18 years."

„Die Regierung der Republik Mauritius erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, dass das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren paramilitärischen Streitkräften 18 Jahre beträgt.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 24. September 2009 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"On the occasion of the deposit of the instrument of ratification of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict (New York, 25 May 2000) by the Kingdom of the Netherlands, and in accordance with Article 3, paragraph 2, of the Protocol, the Government of the Kingdom of the Netherlands declares that the minimum age at which the legislation in the Netherlands permits voluntary recruitment into its national Armed Forces for both soldiers and commissioned or non-commissioned officers, remains eighteen years. However, persons that have reached the age of seventeen years, may on a strictly voluntary basis be recruited as military personnel in probation.

„Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (New York, 25. Mai 2000) durch das Königreich der Niederlande und nach Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls erklärt die Regierung des Königreichs der Niederlande, dass das Mindestalter, ab welchem die niederländischen Rechtsvorschriften die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften sowohl für Mannschaften als auch für Offiziere und Unteroffiziere gestattet, weiterhin achtzehn Jahre beträgt. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs dürfen Personen jedoch auf streng freiwilliger Basis als Militärpersonal auf Probe eingezogen werden.

The relevant legislation in the Netherlands provides the following safeguards to ensure that such recruitment of persons under the age of eighteen years is not forced or coerced:

Die einschlägigen Rechtsvorschriften in den Niederlanden sehen folgende Schutzmaßnahmen vor, um sicherzustellen, dass eine solche Einziehung von Personen unter achtzehn Jahren nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt:

1. Appointment of such persons under the age of 18 years as a member of the armed forces in probation is only permitted with written consent of the parents of this person.
2. When the age of eighteen years has been reached, the member of the armed forces on probation can only become a regular soldier after having given written consent to this effect.

1. Die Berufung solcher Personen unter 18 Jahren als Angehörige der Streitkräfte auf Probe ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern der Person zulässig.
2. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs kann der Angehörige der Streitkräfte auf Probe nur regulärer Soldat werden, nachdem er seine diesbezügliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Moreover, the Law on Military Personnel 1931 ensures that a person under the age of eighteen years will not participate in an armed conflict, providing in particular that members of the armed forces on probation will not be tasked with peacekeeping or hu-

Darüber hinaus ist durch das Gesetz über das Militärpersonal von 1931 sichergestellt, dass eine Person unter achtzehn Jahren nicht an einem bewaffneten Konflikt teilnimmt; insbesondere ist vorgesehen, dass Angehörige von Streitkräften auf Probe

manitarian missions, or any other form of armed service.

The above does not apply to the Netherlands Antilles and Aruba. The relevant legislation in the Netherlands Antilles and in Aruba sets the minimum age for joining the military service and other armed forces at 18 years. Furthermore, voluntary recruitment does not exist in the Netherlands Antilles [and] Aruba."

nicht mit friedenssichernden oder humanitären Einsätzen sowie anderen Formen des bewaffneten Einsatzes betraut werden.

Das Vorstehende gilt nicht für die Niederländischen Antillen und Aruba. In den einschlägigen Rechtsvorschriften der Niederländischen Antillen und Arubas ist das Mindestalter für den Eintritt in den Militärdienst und in andere Streitkräfte auf 18 Jahre festgesetzt. Des Weiteren erfolgt in den Niederländischen Antillen [und] Aruba keine Einziehung von Freiwilligen."

Die Seychellen haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 10. August 2010 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"... WHEREAS the age of majority in Seychelles is established at 18 years, under the 'Age of Majority Act of 13th October 1980';

WHEREAS the 'Constitution of the Republic of Seychelles of 21st June 1993' enshrines the rights of minors in Article 31 where it recognises the right of children and young persons to special protection;

WHEREAS pursuant to Section 23 of the Seychelles 'Defence Act of 1st January 1981', no person who is under the age of 18 years shall be enrolled without the consent in writing of his/her parents or his/her guardians;

WHEREAS according with the same 'Defence Act of 1st January 1981' whenever a member of the Defence Force is under the age of 18 years and was enrolled irregularly or in error without the consent required by the law of Seychelles, he/she shall be discharged at the request of his/her parent or guardian;

WHEREAS the Defence Academy of Seychelles admits children above the age of 15 only with the consent of their parents or guardians;

BEARING IN MIND that Article 3, paragraph 4, of the aforesaid Protocol allows each State Party to strengthen its declaration at any time by notification to the Secretary-General of the United Nations:"

„... in der Erwägung, dass in den Seychellen nach dem Volljährigkeitsgesetz vom 13. Oktober 1980 die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs erreicht ist;

in der Erwägung, dass die Verfassung der Republik Seychellen vom 21. Juni 1993 die Rechte Minderjähriger in Artikel 31 gewährleistet, in dem das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz anerkannt ist;

in der Erwägung, dass nach Paragraph 23 des Wehrgesetzes der Seychellen vom 1. Januar 1981 Personen unter 18 Jahren nicht ohne schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormunds eingezogen werden dürfen;

in der Erwägung, dass nach demselben Wehrgesetz vom 1. Januar 1981 ein Mitglied der Streitkräfte, das noch nicht 18 Jahre alt ist und regelwidrig oder irrtümlich ohne die nach dem Recht der Seychellen erforderliche Zustimmung eingezogen wurde, auf Antrag eines Elternteils oder seines Vormunds zu entlassen ist;

in der Erwägung, dass die Verteidigungsakademie der Seychellen Kinder über 15 Jahre nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormunds aufnimmt;

in dem Bewusstsein, dass Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls jedem Vertragsstaat gestattet, seine Erklärung jederzeit zu verschärfen, indem er eine Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet;"

Ungarn hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 24. Februar 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"With reference to Article 3 paragraph 2 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, the Republic of Hungary declares that under Hungarian law the minimum age for voluntary recruitment into the Hungarian national armed forces is eighteen (18) years. Pursuant to the Constitution of the Republic of Hungary all recruitments to the national armed forces are voluntary in peacetime, and the minimum age for mandatory mili-

„Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten erklärt die Republik Ungarn, dass das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den ungarischen nationalen Streitkräften nach ungarischem Recht achtzehn (18) Jahre beträgt. Im Einklang mit der Verfassung der Republik Ungarn ist jede Einziehung zu den nationalen Streitkräften in Friedenszeiten freiwillig, und

tary service during armed conflict is also eighteen (18) years.”

das Mindestalter für den obligatorischen Militärdienst während eines bewaffneten Konflikts beträgt ebenfalls achtzehn (18) Jahre.“

Ungarn hat weiter den nachstehenden Einspruch zur Erklärung des Oman abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Hungary has examined the reservations made by the Sultanate of Oman on 17 September 2004 to the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict. The Government of the Republic of Hungary notes that the Sultanate of Oman does not consider itself bound by the provisions of the Optional Protocol that do not accord with the Islamic law or the legislation in force in the Sultanate, and also notes that the Sultanate of Oman intends to apply the Optional Protocol within the limits imposed by the material resources available.

„Die Regierung der Republik Ungarn hat die vom Sultanat Oman am 17. September 2004 angebrachten Vorbehalte zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten geprüft. Die Regierung der Republik Ungarn stellt fest, dass das Sultanat Oman sich durch die Bestimmungen des Fakultativprotokolls, die nicht mit dem islamischen Recht oder den im Sultanat geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen, nicht als gebunden betrachtet, und stellt ferner fest, dass das Sultanat Oman beabsichtigt, das Fakultativprotokoll innerhalb der durch die verfügbaren materiellen Mittel gesetzten Grenzen anzuwenden.

The Government of the Republic of Hungary is of the view that the Sultanate of Oman has made reservations of a general nature which do not define clearly to what extent it considers itself bound by the provisions of the Optional Protocol. The Government of the Republic of Hungary notes that according to Article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties reservations that are incompatible with the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

Die Regierung der Republik Ungarn ist der Auffassung, dass das Sultanat Oman Vorbehalte allgemeiner Art angebracht hat, die nicht deutlich machen, in welchem Umfang es sich durch das Fakultativprotokoll als gebunden betrachtet. Die Regierung der Republik Ungarn stellt fest, dass nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

The Government of the Republic of Hungary therefore objects to the above-mentioned reservations. The objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Republic of Hungary and the Sultanate of Oman. The Optional Protocol enters into force in its entirety between the Republic of Hungary and the Sultanate of Oman, without the Sultanate of Oman benefiting from its reservations.”

Die Regierung der Republik Ungarn erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte. Der Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen der Republik Ungarn und dem Sultanat Oman nicht aus. Das Fakultativprotokoll tritt in seiner Gesamtheit zwischen der Republik Ungarn und dem Sultanat Oman in Kraft, ohne dass das Sultanat Oman einen Nutzen aus seinen Vorbehalten ziehen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2009 (BGBl. II S. 285).

Berlin, den 8. Dezember 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 11. Januar 2011

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	27. Februar 1998
Äquatorialguinea	am	13. August 2002
Armenien	am	17. Dezember 2005
Aserbaidtschan	am	9. August 2001
Äthiopien	am	24. März 2000
Bahrain	am	14. Juli 1999
Belarus	am	25. September 1996
Bosnien und Herzegowina	am	15. November 2001
Botsuana	am	5. Juni 1998
Bulgarien	am	23. März 2000
Burkina Faso	am	25. August 1998
Chile	am	1. Februar 2000
Eritrea	am	22. Februar 2001
Estland	am	7. Februar 1997
Gambia	am	4. September 2001
Georgien	am	23. September 1997
Indien	am	18. Mai 2001
Indonesien	am	7. Juni 2000
Kambodscha	am	23. August 2000
Kasachstan	am	18. Mai 2002
Katar	am	2. Februar 2008
Kiribati	am	3. Februar 2001
Kirgisistan	am	18. Februar 2000
Kongo	am	26. November 2000
Kongo, Demokratische Republik	am	20. Juni 2002
Kroatien	am	5. März 1998
Lesotho	am	14. Juni 2002
Madagaskar	am	6. Juni 2008
Malawi	am	19. November 2000
Mauretanien	am	3. April 1998
Mongolei	am	15. März 2006
Namibia	am	15. November 2001
Nepal	am	30. August 2008
Oman	am	21. Juli 2006
Rumänien	am	3. August 1999
Russische Föderation	am	2. Juli 1999
Samoa	am	30. Juni 2009

São Tomé und Príncipe	am	4. Mai 2006
Serbien*)	am	10. Juli 2004
Simbabwe	am	27. August 1999
Slowakei	am	29. September 1998
Slowenien	am	24. Juni 1998
Somalia	am	8. Dezember 1962
Südafrika	am	5. März 1998
Sri Lanka	am	7. Januar 2004
St. Kitts und Nevis	am	12. Oktober 2001
St. Vincent und die Grenadinen	am	21. Oktober 1999
Tadschikistan	am	23. September 2000
Togo	am	10. Juli 2000
Tschechische Republik	am	6. August 1997
Turkmenistan	am	15. Mai 1998
Ukraine	am	14. Dezember 2001
Usbekistan	am	15. Dezember 1998
Vanuatu	am	28. August 2007
Vereinigte Arabische Emirate	am	24. Februar 1998.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 105 gebunden betrachtet.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 105 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 1995 (BGBl. II S. 900).

Berlin, den 11. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) Zum Zeitpunkt der Ratifikation bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 13. Januar 2011

I.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Chile	am 11. Dezember 2008
Tschad	am 17. September 2008.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Chile	am 11. September 2008
Barbados	am 2. Januar 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 135).

Berlin, den 13. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland
gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl
und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien**

Vom 20. Januar 2011

Das in Zagreb am 17. November 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2

seit dem 17. November 2010

vorläufig angewandt; es wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 20. Januar 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Detlef Dauke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland
gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl
und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien –

eingedenk des Artikels 7 der Richtlinie 2006/67/EG des Rates der Europäischen Union vom 24. Juli 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Maßgabe dieses Abkommens kann das Amt für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien (im Folgenden HANDA genannt) im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerte Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen auf seine Mindestbevorratung anrechnen.

Artikel 2

Anrechenbar auf die Mindestvorräte der Republik Kroatien sind

1. die Vorräte in der Bundesrepublik Deutschland, über die HANDA als Eigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigt ist,
2. sonstige Vorräte in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich das oder die als Eigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigte Unternehmen, Stelle oder Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland schriftlich verpflichtet hat, diese Vorräte mindestens für die Dauer von 3 (drei) Monaten für HANDA zur Verfügung zu halten (Verpflichtungserklärung) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag des Unternehmens, der Stelle oder Körperschaft diese Vorratshaltung schriftlich genehmigt hat.

Artikel 3

(1) Über die nach Artikel 2 Ziffer 1 dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Vorräte wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland vom für Mindestvorräte zuständigen kroatischen Ministerium unverzüglich unterrichtet. Diese Unterrichtung umfasst die folgenden Angaben:

1. den Namen des Eigentümers der Vorräte oder desjenigen, der die Verfügungsberechtigung über diese Vorräte besitzt,
2. den Namen und die Anschrift des Unternehmens, der Stelle oder Körperschaft, die die Vorräte lagert,
3. die Art (Rohöl, Produktkategorie) und Menge der Vorräte,
4. die Anschrift des Lagers, in dem sich die Vorräte befinden,
5. den Namen des Unternehmens, der Stelle oder Körperschaft, von dem bzw. der die Vorräte zur Einlagerung erworben beziehungsweise an das bzw. die die Vorräte bei einer Auslagerung veräußert wurden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland genehmigt die Lagerhaltung gemäß Artikel 2 Ziffer 2, wenn

1. der Antrag seitens des Unternehmens, der Stelle oder der Körperschaft, die die Verfügungsberechtigung über diese Vorräte besitzt, spätestens 15 (fünfzehn) Werktage vor Beginn des Monats, ab dem das Unternehmen, die Stelle oder die Körperschaft die Vorräte zur Verfügung halten will, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird,
2. der Antrag folgende Angaben enthält:
 - a) die Art (Rohöl, Produktkategorie) und Menge der Vorräte,
 - b) die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers, in dem die Vorräte gehalten werden,
 - c) den Namen und die Anschrift des Unternehmens, der Stelle oder der Körperschaft, in dessen Lager die Vorräte gehalten werden,
 - d) den Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird,
3. dem Antrag eine Verpflichtungserklärung nach Artikel 2 Ziffer 2 beigefügt ist, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, die Vorräte während der Laufzeit des Antrages und der Verpflichtungserklärung zu jedem Zeitpunkt für HANDA verfügbar zu halten und auf Anforderung entsprechend dem zwischen HANDA und dem Antragsteller geschlossenen Vertrag die Vorräte jederzeit an HANDA zu veräußern und zu übergeben. Erstreckt sich die Verpflichtungserklärung auf einen Zeitraum von mehr als 3 (drei) Monaten, kann ein Antrag für den gesamten Zeitraum gestellt werden, sofern sich die übrigen gemäß diesem Artikel zu machenden Angaben in diesem Zeitraum nicht ändern. Die Genehmigung gemäß Artikel 2 Ziffer 2 wird jedoch nur für maximal 3 (drei) Monate erteilt und danach gegebenenfalls erneuert.

Artikel 4

Die Vorräte nach Artikel 2 dürfen in die den zuständigen Stellen der Internationalen Energieagentur und der Europäischen Union zuzuleitenden Bestandsmeldungen nicht als Vorräte der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden.

Artikel 5

(1) Die von HANDA in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Vorräte sowie die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Vorräte nach Artikel 2 Ziffer 2, für deren Lagerung als Mindestvorräte der Republik Kroatien das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigung erteilt hat, können jederzeit ungehindert in das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien überführt werden. Dies gilt auch im Falle von Versorgungsstörungen.

(2) Im Falle einer Versorgungsstörung ist jede Entnahme, die HANDA aus den in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen vornimmt, vom für Mindestvorräte zuständigen kroatischen Ministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr übermittelt das für Mindestvorräte zuständige kroatische Ministerium dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 30 (dreißig) Tage nach Ablauf eine Übersicht über die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Vorräte, die von HANDA in Erfüllung seiner Bevorratungspflicht gehalten werden. Diese Übersicht ist nach den beiden Kategorien des Artikels 2 zu gliedern und muss die in Artikel 3 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Angaben enthalten. Treten im Verlaufe des Kalendervierteljahres Änderungen gegenüber den in den an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 übermittelten Angaben ein, unterrichtet das für Mindestvorräte zuständige kroatische Ministerium das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über diese Änderungen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland überprüft die Richtigkeit der Angaben und teilt dem für Mindestvorräte zuständigen kroatischen Ministerium gegebenenfalls bestehende Einwände mit.

Artikel 7

(1) Im Rahmen dieses Abkommens kann das für Mindestvorräte zuständige kroatische Ministerium das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland darum ersuchen, Inspektionen durchzuführen, die es für notwendig erachtet, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorratshaltungspflichten zu gewährleisten.

(2) Die Ergebnisse dieser Inspektionen werden dem für Mindestvorräte zuständigen kroatischen Ministerium baldmöglichst vorgelegt.

Artikel 8

Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden über alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen auftretenden Fragen zur Auslegung und Anwendung und über gegebenenfalls auftretenden Streitigkeiten Konsultationen durchgeführt. Im Falle einer Versorgungsstörung werden diese Konsultationen unverzüglich auf diplomatischem Wege eingeleitet.

Artikel 9

(1) Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich und auf diplomatischem Wege mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Das Abkommen wird ab dem Tage der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

(3) Das Abkommen wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen.

(4) Das Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung ist mindestens 12 (zwölf) Monate, bevor die Kündigung wirksam werden soll, der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einganges der diplomatischen Note bei der anderen Vertragspartei. Von dem Recht auf Kündigung dieses Abkommens kann im Falle einer Versorgungsstörung nicht Gebrauch gemacht werden.

Artikel 10

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Republik Kroatien wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Zagreb, am 17. November 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Fischer
Rainer Brüderle

Für die Regierung der Republik Kroatien

Popijač

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Neuauflagen erschienen

Fundstellennachweis A

**Bundesrecht
 ohne völkerrechtliche Vereinbarungen**

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2010
 Format DIN A4 – Umfang 808 Seiten

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
 und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung
 der Einheit Deutschlands**

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2010
 Format DIN A4 – Umfang 976 Seiten

Einzelstücke können zum Preis von je 36,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.